

# **B**erum Novarum

## Rundschreiben des Papstes Leo XIII. über die Arbeiterfrage.

—><—  
Herausgegeben

von

Verband der katholischen Arbeitervereine  
(St. Berlin).



Zweite Auflage

A24203

1909.

Verlag des „Arbeiter“, Berlin C. 25, Müller-Strasse 37.

## Vorbemerkung.

Wir befinden uns zu Beginn des 20. Jahrhunderts in einer seltenen Uebergangsperiode der Weltgeschichte. Der Geist der Neuerung, die der von den Grundsätzen der wahren Gerechtigkeit und Liebe abgewendete Geist des schrankenlosen Subjektivismus, welcher zuerst auf dem religiösen und dann dem politischen Gebiete seine verderblichen Wirkungen entfaltet hat, hat nun auch das staatswirtschaftliche Gebiet ergriffen. In diesem Zeretzungs- und Umgestaltungsprozeß des sozialen Menschheitskörpers ringen entgegengesetzte Weltanschauungen um die Vormacht; sie alle wollen die kommenden Zeiten und Verhältnisse ihren Anschauungen und Zielen entsprechend gestalten.

Sollen aber die für den gedehlichen Aufbau der menschlichen Gesellschaft durchaus notwendigen Grundsätze der Gerechtigkeit und der Liebe allseitige Anerkennung und Verwirklichung finden, so muß das katholische Christentum, das allein die Unversehrtheit dieser Grundsätze in ihrem vollen Umfange sicherstellt, bestimmenden Einfluß auf diesen sozialen Werdegang gewinnen, es muß das Gestaltungsprinzip für die neue soziale Welt werden.

Papst Leo XIII. hat in seinen sozialen Enzykliken, besonders in der vorliegenden, die Grundlinien dieser neuen Zukunft vorgezeichnet. Gleich einem kundigen Baumeister entwirft er den Plan zur Bildung eines Korporationswesens, welches unter Beibehaltung des alten religiösen Geistes und Lebens den neuzeitlichen Verhältnissen angepaßt ist; so wird er der Schöpfer einer neuen Gesellschaftsordnung der Menschheit.

Noch sind diese Gedanken des großen sozialen Papstes leider nicht Gemeingut der katholischen Welt geworden; doch allmählich schlagen sie Wurzel in Kopf und Herzen; sie sind als kostbarstes Erbe vom 19. dem 20. Jahrhundert vermacht worden.

Wir können als schlichte, demütige Mitarbeiter uns an diesem großen Werk beteiligen, durch Schaffung von lebensvollen Organisationen, in denen

die katholischen Grundsätze verwirklicht, und durch welche dieselben in das gesamte soziale Leben hineingetragen werden. Das geschieht durch die Gründung von katholischen Arbeitervereinen mit dem Programm der Enzyklika *Rerum novarum* und Zusammenschluß derselben zu einem einheitlichen Verband und einer mächtigen katholischen Arbeiter- und Volksbewegung.

Das ist die von der göttlichen Vorsehung unserer katholischen Kirche im 20. Jahrhundert gestellte große Aufgabe; die Lösung dieser Aufgabe ist der von Gott gewollte Weg, der Welt, auch der nichtkatholischen, vor Augen zu führen, daß das Hauptmittel zur Lösung der sozialen Frage die konsequente Anwendung und Durchführung der Grundsätze des katholischen Christentums auf das soziale Leben ist.

Möchte die vorliegende neue Ausgabe in die Hände vieler katholischer Männer und Jünglinge gelangen, die Herzen erwärmen und alle begeistern zur katholisch-sozialen Mitarbeit, damit alles auch im sozialen Leben wieder erneuert werde in Christo.

Der Herausgeber.



Papst Leo XIII. an alle Ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe des katholischen Erdbereichs, welche mit dem Apostolischen Stuhl in Gnade und Gemeinschaft stehen.

Ehrwürdige Brüder!

Gruß und Apostolischen Segen!

## I. Definition der sozialen Frage.

*Ursache und Wesen der sozialen Frage.*

Der Geist der Neuerung, welcher seit langem durch die Völker geht, mußte, nachdem er auf dem politischen Gebiete seine verderblichen Wirkungen entfaltet hatte, folgerichtig auch das staatswirtschaftliche Gebiet ergreifen.

*Begünstigende Umstände für die Entwicklung der sozialen Frage.*

Viele Umstände begünstigten diese Entwicklung: die Industrie hat durch die Bervollkommnung der technischen Hilfsmittel und eine neue Produktionsweise mächtigen Aufschwung genommen: das gegenseitige Verhältnis der besitzenden Klasse und der Arbeiter hat sich wesentlich umgestaltet. Das Kapital ist in den Händen einer geringen Zahl angehäuft, während die große Menge verarmt; und dabei wächst in den Arbeitern das Selbstbewußtsein und das Gefühl der Stärke, sie organisieren sich in immer engerer Vereinigung, zudem sind die Sitten verfallen.

*Wichtigkeit der sozialen Frage.*

Das alles hat den sozialen Konflikt wachgerufen, vor welchem wir stehen. Wieviel in diesem Kampfe auf dem Spiele steht, das zeigt die bange Erwartung der Gemüter gegenüber der Zukunft. Ueberall beschäftigt man sich mit dieser Frage, in den Kreisen von Gelehrten, auf fachmännischen Kongressen, in Volksversammlungen, in den gesetzgebenden Körpern und im Munde der Fürsten. Die Arbeiterfrage ist geradezu in den Vordergrund der ganzen Zeitbewegung getreten.

*Betätigung der Kirche.*

Im Hinblick auf die Sache der Kirche und die gemeinsame Wohlfahrt haben Wir schon früher, Ehrwürdige Brüder, das Wort ergriffen, um in den Mundschreibern Ueber die politische Autorität, Ueber die Freiheit, Ueber den christlichen Staat und über andere, verwandte Gegenstände die betreffenden Irrtümmer der Gegenwart zu kennzeichnen und zurückzuweisen. Wir erachten es aus gleichem Grunde für zweckmäßig, das Nämliche im vorliegenden Schreiben hauptsächlich der Arbeiterfrage zu tun. Zwar ist dieser Gegenstand von Uns auch in anderen Schreiben berührt worden; aber nunmehr gedenken Wir über denselben nach seinem ganzen Umfange Unserem apostolischen Amte gemäß Uns auszusprechen. Wir wollen die Grundsätze darlegen, welche für eine richtige und billige Entscheidung der Streitfrage maßgebend sein müssen.

*Schwierigkeit bei der Lösung der sozialen Frage.*

Die Streitfrage ist ohne Zweifel schwierig und voller Gefahren; schwierig, weil Recht und Pflicht im gegenseitigen Verhältnis von Reichen und Besitzlosen, von Kapital und Arbeit abzumessen in der That keine geringe Aufgabe ist;\*) und voller Gefahren, weil eine wühlerische Partei nur allzu geschickt das Urtheil des Volkes irreführt, um Aufregung und Empörungsgelüste unter den unzufriedenen Massen zu verbreiten. Indessen, es liegt nun einmal zu Tage, und es wird von allen Seiten anerkannt, das geholfen werden muß, und zwar, daß baldige ernste Hilfe nothut, weil infolge der Mißstände Unzählige ein wahrhaft gedrücktes und unwürdiges Dasein führen. In der Umwälzung des vorigen Jahrhunderts wurden die alten Genossenschaften der arbeitenden Klasse zerstört, keine neuen Einrichtungen traten zum Ersatz ein,\*\*) das Staatswesen entkleidete sich zudem mehr und mehr der christlichen Sitte und Anschauung, und so geschah es, daß Handwerk und Arbeit allmählich der Herzlosigkeit reicher Besitzer und der ungezügelter Habgier der Konkurrenz isoliert und schutzlos überantwortet wurden. — Die Geldkünste des modernen Wuchers kamen hinzu, um das Uebel zu vergrößern, und wenn auch die Kirche zum öfteren dem Wucher das Urtheil gesprochen, fährt dennoch ein unerfättlicher Kapitalismus fort, denselben unter einer andern Maske auszuüben. Produktion und Handel sind fast zum Monopol von Wenigen geworden, und so konnten wenige übermäßig Reiche dem arbeitenden Stande nahezu ein slavisches Joch auflegen.

\*) Hier ist also ausdrücklich gesagt, daß die soziale Frage eine Rechts- und Sittensfrage d. h. eine religiöse Frage ist.

\*\*) Hiermit verlangt also der hl. Vater ähnliche, aber den Zeitverhältnissen entsprechende Genossenschaften.

**II. Widerlegung der sozialistischen Irrlehre.**

*Nicht das Privateigentum, sondern der Missbrauch desselben ist abzuschaffen.*

Zur Hebung dieses Uebels verbreiten die Sozialisten, indem sie die Besitzlosen gegen die Reichen aufstacheln, die Behauptung, jeder private Besitz müsse aufhören, um einer Gemeinschaft der Güter Platz zu machen, welche mittelst der Vertreter der städtischen Gemeinwesen und durch die Regierungen selbst einzuführen wäre. Sie wähnen, durch eine solche Uebertragung alles Besitzes von dem Individuum an die Gesamtheit alle Mißstände heben zu können, es müßten nur einmal das Vermögen und dessen Vorteile gleichmäßig unter den Staatsangehörigen verteilt sein.

Indessen dieses Programm ist weit entfernt, etwas zur Lösung der Frage beizutragen, es schädigt vielmehr die arbeitenden Klassen selbst, es ist ferner sehr ungerecht, indem es die rechtmäßigen Besitzer vergewaltigt, es ist endlich der staatlichen Ordnung zuwider, ja, bedroht die Staaten mit völliger Auflösung.

*Die sozialistische Irrlehre schädigt den Arbeiter.*

Vor allem liegt nämlich klar auf der Hand, daß die Absicht, welche den Arbeiter bei der Uebernahme seiner Mühe leitet, keine andere als die ist, daß er durch den Lohn zu irgend einem persönlichen Eigentum gelange. Indem er Kräfte und Fleiß einem andern leiht, will er für seinen eigenen Bedarf das Nötige erringen; und er erwirbt sich ein wahres und eigentliches Recht nicht bloß auf die Zahlung, sondern auch auf freie Verwendung derselben. Gesezt, er habe durch Einschränkung Ersparnisse gemacht und sie der Sicherung halber zum Ankauf eines Grundstücks verwendet, so ist das Grundstück eben der ihm gehörige Arbeitslohn, nur in anderer Form; es bleibt in seiner Gewalt und Verfügung, nicht minder der erworbene Lohn. Aber gerade hierin besteht offenbar das Eigentumsrecht an beweglichem wie unbeweglichem Besitze. Wenn also die Sozialisten dahin streben, allen Sonderbesitz in Gemeingut umzuwandeln, so ist klar, wie sie dadurch die Lage der arbeitenden Klassen nur ungünstiger machen. Sie entziehen denselben ja mit dem Eigentumsrechte die Vollmacht, ihren erworbenen Lohn nach Gutdünken anzulegen, sie rauben ihnen eben dadurch Aussicht und Fähigkeit, ihr kleines Vermögen zu vergrößern und sich durch Fleiß zu einer besseren Stellung emporzurufen.

*Die sozialistische Irrlehre ist gänzlich ungerecht.*

Aber, was schwerer wiegt: das von den Sozialisten empfohlene Heilmittel der Gesellschaft ist offenbar der Gerechtigkeit zuwider, denn das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur erhalten.

*Beweis aus der menschlichen Natur.*

Es tritt wie in andern Dingen so auch hierin ein wesentlicher Unterschied zwischen Mensch und Tier hervor. Das Tier bestimmt sich nicht selbst, sondern wird durch den doppelten Instinkt seiner Natur geleitet. Derselbe beschützt seine Vermögen, er fördert die Entwicklung der Kräfte, erregt und bestimmt deren Betätigung. Indem der eine Instinkt das Tier zur Selbsterhaltung treibt, bestimmt es der andere zur Fortpflanzung des Geschlechtes. Für beides aber ist es auf den engen Bereich desjenigen, was ihm gegenwärtig ist, angewiesen, eine Grenze, über welche es nicht hinauskommt, weil es nur durch das sinnliche Vermögen und durch Einzeldrücke beherrscht wird. — Weit davon verschieden ist die Natur des Menschen. In ihm findet sich einerseits das Wesen des Tieres in seiner Ganzheit und Vollkommenheit, und so besitzt er wie dieses das Vermögen sinnlichen Genusses; aber seine Natur geht nicht in einer tierischen auf, mag man letztere noch so vervollkommnet denken; er erhebt sich hoch über die tierische Seite seiner selbst und macht sich diese dienstbar. Was den Menschen adelt und ihn zu der ihm eignen Würde erhebt, das ist der vernünftige Geist; dieser verleiht ihm seinen Charakter als Mensch und trennt ihn seiner ganzen Wesenheit nach vom Tiere. Eben weil er aber mit Vernunft ausgestattet ist, sind ihm irdische Güter nicht zum bloßen Gebrauche anheingegen, wie dem Tiere, sondern er hat persönliches Besitzrecht, Besitzrecht nicht bloß auf Dinge, die beim Gebrauche verzehrt werden, sondern auch auf solche, welche nach dem Gebrauche bestehen bleiben.

*Das Recht auf Privateigentum ist ein Naturrecht des Menschen.*

Eine tiefere Betrachtung der Natur des Menschen lehrt dieses ganz klar. Da der Mensch mit seinem Denken unzählige Gegenstände umfaßt, aus den gegenwärtigen die zukünftigen erschließt und Herr seiner Handlungen ist, so bestimmt er unter dem ewigen Gesetze und unter der allweisen Vorsehung Gottes sich selbst nach freiem Ermessen; es liegt darum in seiner Macht, unter den Dingen die Wahl zu treffen, die er zu seinem eigenen Wohle nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft als die ersprießlichsten erachtet. Hieraus folgt, daß es Rechte auf persönlichen Bodenbesitz geben muß; es müssen Rechte erworben werden können, nicht bloß auf Eigentum an Erzeugnissen des Bodens, sondern auch auf Eigentum an Boden selbst. Was dem Menschen nämlich sichere Aussicht auf künftigen Fortbestand seines Unterhaltes verleiht, das ist nur der Boden mit seiner Produktionskraft. Immer unterliegt der Mensch Bedürfnissen, sie wechseln nur ihre Gestalt; sind die heutigen befriedigt, so stellen morgen andere ihre Anforderungen. Die Natur muß dem Menschen demgemäß eine bleibende, unverfäglich Quelle zur Befriedigung dieser Bedürfnisse angewiesen haben, und eine solche Quelle ist nur der Boden mit den Gaben, die er unaufhörlich spendet.

*Das Besitzrecht des Menschen ist älter als der Staat.*

Es ist auch kein Grund vorhanden, die allgemeine Staatsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Denn der Mensch ist älter als der Staat, und er besaß das Recht auf Erhaltung seines körperlichen Daseins, ehe es einen Staat gegeben. — Daß aber Gott der Herr die Erde dem ganzen Menschengeschlecht zur Nutznießung übergeben hat, dies steht nicht dem Sonderbesitze entgegen. Denn Gott hat die Erde nicht in dem Sinne der Gesamtheit überlassen, als sollten alle ohne Unterschied Herren über dieselbe sein, sondern insofern als er selbst keinem Menschen einen besonderen Teil derselben zum Besitze angewiesen, vielmehr dem Fleische der Menschen und den von den Völkern zu treffenden Einrichtungen die Abgrenzung und Verteilung des Privatbestandes anheimgelassen hat. — Uebrigens wie immer unter die Einzelnen verteilt, hört der Erdboden nicht auf, der Gesamtheit zu dienen, denn es gibt keinen Menschen, der nicht von seinem Ertragnis lebte. Wer ohne Besitz ist, der hat dafür die Arbeit, und man kann sagen, alle Nahrungsquellen gehen zuletzt zurück entweder auf die Bearbeitung des Bodens oder auf Arbeit in irgend einem andern Erwerbszweige, dessen Lohn nur von der Frucht der Erde kommt und mit der Frucht der Erde vertauscht wird.

*Das Privateigentum ist eine Frucht der Arbeit.*

Es ergibt sich hieraus wieder, daß privater Besitz vollkommen eine Forderung der Natur ist. Die Erde spendet zwar in großer Fülle alles, was Erhaltung und Förderung des irdischen Daseins nötig ist; aber sie kann es nicht aus sich spenden, d. h. nicht ohne Bearbeitung und Pflege durch den Menschen. Indem der Mensch an die Urbarmachung des Bodens körperlichen Fleiß und geistige Sorge setzt, macht er sich eben dadurch den kultivierten Teil zu eigen; es wird demselben sozusagen der Stempel des Bearbeiters aufgedrückt. Es entspricht also durchaus der Gerechtigkeit, daß dieser Teil des Bodens sein eigen sei, und sein Recht darauf unverletzlich bleibe.

Die Beweiskraft des Gesagten ist so einleuchtend, daß es nur Verwunderung erwecken kann, die entgegengesetzten Theorien vortragen zu hören, Theorien, die übrigens nicht neu sind, sondern die schon das Altertum abgewiesen und widerlegt hat. Man behauptet nämlich, eigentliches Bodeneigentum sei gegen die Gerechtigkeit, und nur Nutznießung des Bodens oder der Teile desselben könne den Einzelnen zustehen; die Scholle des Herrn, welche seine Anlage und Baulichkeiten trägt, sei nicht sein eigen, und den Acker den der Landwirt als den seinen bearbeitet, gehöre nicht ihm. Man will nicht sehen, daß dies ebenso viel heißt, wie einen Raub ausführen, an dem, was legitim erworben wurde. Jenes früher wüste Erdreich hat doch durch den Fleiß des ersten Bebauers und durch seine kundige Behandlung die Gestalt völlig verändert; es ist aus Willkür

fruchtbares Ackerland, aus verlorener Rede ein ergiebiger Boden geworden. Was dem Boden diese neue Form verliehen, das ist derart mit ihm selbst eins, daß es größtentheils unmöglich von ihm zu trennen ist. Und es soll kein Widerspruch gegen die Gerechtigkeit sein, jenen Boden mit der Behauptung, daß Eigentum nicht bestehen dürfe, seinem Besitzer zu entziehen und dasjenige anderen zu überantworten, was der Behauer im Schweiße seines Angesichtes geschaffen hat? Nein, wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat. Mit Recht hat darum die Menschheit im Naturgesetze die Grundlage für den Sonderbesitz und für die Teilung der irdischen Güter gefunden; sie hat sich weise leiten lassen von der Forderung des natürlichen Gesetzes und blieb unbekümmert um vereinzelte Einreden. Durch ihre praktische Anerkennung hat sie die Jahrhunderte entlang das Eigentumsrecht sozusagen geheiligt als einen Ausfluß der Weltordnung und als eine Grundbedingung eines friedlichen Zusammenlebens. — Die staatlichen Gesetze aber, die ihre Verbindlichkeit sofern sie gerecht sind, vom Naturgesetze herleiten, haben überall das in Rede stehende Recht geschützt und mit Strafbestimmungen umgeben. Auch die göttlichen Gesetze verkünden das Besitzrecht, und zwar mit solchem Nachdruck, daß sie sogar das Verlangen nach fremdem Gute streng verbieten: „Du sollst nicht begehren deines nächsten Weib, Haus, Acker, Magd, Och, Esel und alles, was sein ist.“<sup>1)</sup>

*Das Privateigentum ist notwendig für die Familie.*

Betrachten wir nunmehr den Menschen als geselliges Wesen, und zwar zunächst in seiner Beziehung zur Familie, so stellt sich jenes Recht auf Privatbesitz noch deutlicher dar. Wenn ihm dieses, sofern er Einzelwesen ist, zukommt, so kommt es ihm noch mehr zu in Rücksicht auf das häusliche Zusammenleben. — In Bezug auf die Wahl des Lebensstandes ist es der Freiheit eines jeden anheingegen, entweder den Rat Jesu Christi zum enthaltamen Leben zu befolgen, oder in die Ehe zu treten. Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen; keines kann den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Autorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie einschränken. „Wachset und mehret euch.“<sup>2)</sup> Mit diesen Worten war die Familie gegründet. Die Familie, die häusliche Gesellschaft, ist eine wahre Gesellschaft mit allen Rechten derselben, so klein immerhin diese Gesellschaft sich darstellt; sie ist älter als jegliches andere Gemeinwesen, und deshalb besitzt sie unabhängig vom Staate ihr innewohnende Befugnisse und Pflichten. Wenn nun jedem Menschen als Einzelwesen die Natur das Recht, Eigentum zu erwerben und zu besitzen,

<sup>1)</sup> 5 Mos. 5, 21.

<sup>2)</sup> 1 Mos. 1, 28.

verliehen hat, so muß sich dieses Recht auch im Menschen, insofern er Haupt einer Familie ist, finden; ja dasselbe besitzt im Familienhaupte noch mehr Energie, weil der Mensch sich im häuslichen Kreise gleichsam ausdehnt. Ein dringendes Gesetz der Natur verlangt, daß der Familienvater den Kindern den Lebensunterhalt und das Nötige verschaffe, und die Natur leitet ihn an, auch für die Zukunft die Kinder zu versorgen, sie möglichst sicherzustellen gegen irdische Wechselfälle, sie instand zu setzen, sich selbst vor Elend zu schützen; er ist es ja, der in den Kindern fortlebt und sich gleichsam in ihnen wiederholt. Wie soll er aber jenen Pflichten gegen die Kinder nachkommen können, wenn er ihnen nicht einen Besitz, welcher fruchtet, als Erbe hinterlassen darf?

*Die Rechte der Familie sind älter als der Staat.*

Wie der Staat, so ist auch die Familie im eigentlichen Sinne eine Gesellschaft und es regiert selbständige Gewalt in ihr, nämlich die väterliche. Innerhalb der von ihrem nächsten Zwecke bestimmten Grenzen besitzt demgemäß die Familie zum wenigsten die gleichen Rechte wie der Staat, in Wahl und Anwendung jener Mittel, die zu ihrer Erhaltung und ihrer berechtigten freien Bewegung unerlässlich sind. Wir sagen, zum wenigsten die gleichen Rechte. Denn da das häusliche Zusammenleben sowohl der Idee als der Sache nach früher ist als die bürgerliche Gemeinschaft, so haben auch seine Rechte und seine Pflichten den Vortritt, weil sie der Natur näher stehen. Das Leben in der Staatsgemeinschaft muß dem Individuum und der Familie zu einem wünschenswerten Gute gemacht werden. Wenn nun aber Individuum und Familie, nachdem sie im Verbande der staatlichen Gesellschaft sind, seitens der letzteren nur Schädigung finden statt Nutzen, nur Verletzung des ureigenen Rechts statt Schutzes, so würde der Staatsverband eher als Gegenstand der Abneigung und des Hasses erscheinen, denn als ein begehrenswertes Gut.

*Der Staat darf nur in der äußersten Not in die Familie eingreifen.*

Ein großer und gefährlicher Irrtum liegt also in dem Aufstehen an den Staat, als müsse er in das innere der Familie, des Hauses eindringen. — Allerdings, wenn sich eine Familie in äußerster Not und in verzweifelter Lage befindet, daß sie sich in keiner Weise helfen kann, so ist es der Ordnung entsprechend, daß staatliche Hilfeleistung eintrete; die Familien sind eben Teile des Staates. Ebenso hat die öffentliche Gewalt einzugreifen, wenn innerhalb der häuslichen Mauern erhebliche Verletzungen des gegenseitigen Rechtes geschehen: Uebergriffe in Schranken weisen und die Ordnung herstellen, heißt dann offenbar nicht Befugnisse der Familie und der Individuen an sich reißen; der Staat besetigt in diesem Falle die Befugnisse der Einzelnen, er zertört sie nicht. Allein an diesem Punkte muß er Halt machen, über obige Grenzen darf er nicht hinaus, sonst handelt er dem natürlichen Rechte entgegen.

Die väterliche Gewalt ist von Natur so beschaffen, daß sie nicht zerstört, auch nicht vom Staate an sich gezogen werden kann; sie weist eine gleich ehrwürdige Herkunft auf, wie das Leben des Menschen selbst. „Die Kinder sind“, um mit dem hl. Thomas zu sprechen, „gewissermaßen ein Teil des Vaters“; sie sind gleichsam eine Entfaltung seiner Person. Auch treten sie in die staatliche Gemeinschaft, wenn man im eigentlichen Sinne reden will, nicht selbständig, nicht als Individuen ein, sondern vermittelt der Familiengemeinschaft, in welcher sie das Leben empfangen haben. Aus eben diesem Grunde, weil nämlich die Kinder „von Natur einen Teil des Vaters bilden, stehen sie“ nach den Worten des heiligen Lehrers „unter der Sorge der Eltern, ehe sie den Gebrauch des freien Willens haben“. <sup>1)</sup> Das sozialistische System also, welches die elterliche Fürsorge beiseite setzt, um eine allgemeine Staatsfürsorge einzuführen, versündigt sich an der natürlichen Gerechtigkeit und zerreißt gewaltsam die Bande der Familie.

Aber sieht man selbst von der Ungerechtigkeit ab, so ist es ebensowenig zu leugnen, daß dieses System in allen Schichten der Gesellschaft Verwirrung herbeiführen würde. Eine unerträgliche Beengung aller, eine slavische Abhängigkeit vom Staate würde die Folge des Versuches seiner Anwendung sein. Es würde gegenseitiger Mißgunst, Zwietracht und Verfolgung Tür und Tor geöffnet. Mit dem Wegfalle des Spornes zu Strebbarkeit und Fleiß würden auch die Quellen des Wohlstandes versiegen. Aus der eingebildeten Gleichheit aller würde nichts anderes, als der nämliche klägliche Zustand der Entwürdigung für alle. — Aus alledem ergibt sich klar die Verwerflichkeit der sozialistischen Grundlehre, wonach der Staat allen Privatbesitz einzuziehen und zu öffentlichem Gute zu machen hätte. Eine solche Theorie gereicht den arbeitenden Klassen, zu deren Nutzen sie doch erfunden sein will, lediglich zu schwerem Schaden, sie widerspricht den natürlichen Rechten eines jeden Menschen, sie verzerrt den Beruf des Staates und macht eine ruhige friedliche Entwicklung des Gesellschaftslebens unmöglich. Bei allen Versuchen zur Abhilfe gegenüber den gegenwärtigen sozialen Notständen ist also durchaus als Grundsatz festzuhalten, daß das Privateigentum unantastbar und heilig sei.

Wir gehen nunmehr zu der Darlegung über, worin die überall begehrte Abhilfe in der mißlichen Lage des arbeitenden Standes zu suchen sei.

<sup>1)</sup> S. Thom. II, II. qu. 10 art. 12.

### III. Die richtigen Mittel zur Lösung der sozialen Frage.

#### A. Mitwirkung der Kirche.

*Ohne Religion und Kirche ist die Lösung unmöglich.*

Mit voller Zuversicht treten Wir an diese Aufgabe heran und im Bewußtsein, daß uns das Wort gebührt. Denn ohne Zuhilfenahme von Religion und Kirche ist kein Ausgang aus dem Wirrwalle zu finden; aber da die Gut der Religion und die Leitung der kirchlichen Kräfte und Mittel vor allem in unsere Hände gelegt sind, so könnte das Stillschweigen als eine Verletzung unserer Pflicht erscheinen. Allerdings ist in dieser wichtigen Frage auch die Tätigkeit und Anstrengung anderer Faktoren unentbehrlich; Wir meinen die Fürsten und Regierungen, die besitzende Klasse und die Arbeitsherren, endlich die Arbeiter selbst, um deren Los es sich handelt. Aber Wir sagen mit allem Nachdrucke: Läßt man die Kirche nicht zur Geltung kommen, so werden alle menschlichen Bemühungen vergeblich sein: denn die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigem Einfluß der Streit sich heilegt oder wenigstens seine Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen muß; sie ist es, die den Geistern nicht bloß Belehrung bringt, sondern auch mit Macht auf eine den christlichen Vorschriften entsprechende Regelung der Sitten bei dem Einzelnen hinwirkt; die Kirche ist ohne Unterlaß damit beschäftigt, die soziale Lage der niederen Schichten durch nützliche Einrichtungen zu heben, sie ist endlich vom Verlangen beseelt, daß die Kräfte und Bestrebungen aller Stände sich zur Förderung der wahren Interessen der Arbeiter zusammentun, und hält ein Vorgehen der staatlichen Autorität auf dem Wege der Gesetzgebung innerhalb der nötigen Schranken für unerlässlich, damit der Zweck erreicht werde.

*Worin nach der Lehre der Kirche die wahre Gleichheit der Menschen besteht.*

Vor allem ist also von der einmal gegebenen unveränderlichen Ordnung der Dinge auszugehen, wonach in der bürgerlichen Gesellschaft eine Gleichmachung von Hoch und Niedrig, von Arm und Reich schlechthin nicht möglich ist. Es mögen die Sozialisten solche Träume zu verwirklichen suchen, aber man kämpft umsonst gegen die Naturordnung an. Es werden immerdar der Menschheit die größten und tiefgreifendsten Ungleichheiten aufgedrückt sein. Ungleich sind die Anlagen, Fleiß, Gesundheit und Kräfte, und hiervon ist unzertrennlich die Ungleichheit in der Lebensstellung, im Besitze. Dieser Zustand ist aber ein sehr zweckmäßiger sowohl für den Einzelnen, wie für die Gesellschaft. Das gesellschaftliche Dasein erfordert nämlich eine Verschiedenheit von Kräften und eine gewisse Mannigfaltigkeit von Leistungen; und zu diesen verschiedenen Leistungen werden die Menschen hauptsächlich durch jene Ungleichheit in der Lebensstellung angetrieben.

*Die Kirche lehrt, dass Arbeit und Not stets auf Erden sein werden.*

Die körperliche Arbeit anlangend, würde der Mensch im Stande der Unschuld freilich nicht untätig gewesen sein. Die Arbeit, nach welcher er damals wie nach einem Genuße freiwillig verlangt hatte, sie wurde ihm nach dem Sündenfalle als eine notwendige Buße auferlegt, deren Last er spüren muß. „Verflucht sei die Erde in deinem Werke; mit Arbeit sollst du von ihr essen alle Tage deines Lebens.“<sup>1)</sup> — In gleicher Weise werden immer auch die übrigen Beschwernisse auf dieser Erde wohnen, weil die Folgen der Sünde als bittere Begleiter an der Seite des Menschen bis zu seinem Tode haften. Leiden und Dulden ist einmal der Anteil unseres Geschlechtes, und so große Anstrengungen man auch zur Besserung des Daseins machen mag, die Gesellschaft wird niemals frei von großer Plage werden. Die, welche vorgeben, sie könnten es dahin bringen, und die dem armen Volke ein Leben ohne Not und nur voll Ruhe und Genuß vorspiegeln, täuschen fürwahr die Menschen mit einem Truge, welcher nur größere Uebel zur Folge haben wird, als die sind, an denen die gegenwärtige Gesellschaft krankt. Das einzig Richtige ist die Dinge nehmen, wie sie wirklich sind, und das Binderungsmittel anderwo aufsuchen.

*Die Kirche lehrt, dass nicht Klassengegensatz, sondern Klasseneintracht die Menschheit rettet.*

Ein Grundfehler in der Behandlung der sozialen Frage ist sodann auch der, daß man das gegenseitige Verhältnis zwischen der besitzenden und der unvermögenden, arbeitenden Klasse so darstellt, als ob zwischen ihnen von Natur ein unversöhnlicher Gegensatz Platz griffe, der sie zum Kampf aufrufe. Ganz das Gegenteil ist wahr. Die Natur hat vielmehr alles zur Eintracht, zu gegenseitiger Harmonie hingeeordnet; und so wie im menschlichen Leibe bei aller Verschiedenheit der Glieder im wechselseitigen Verhältnis Einklang und Gleichmaß vorhanden ist, so hat auch die Natur gewollt, daß im Körper der Gesellschaft jene beiden Klassen in einträchtiger Beziehung zueinander stehen und ein gewisses Gleichgewicht hervorrufen. Die eine hat die andere durchaus notwendig. Das Kapital ist auf die Arbeit angewiesen, und die Arbeit auf das Kapital. Eintracht ist überall die unerläßliche Vorbedingung von Schönheit und Ordnung; ein fortgesetzter Kampf dagegen erzeugt Verwilderung und Verwirrung. Zur Beseitigung des Kampfes aber und selbst zur Ausrottung seiner Ursachen besitzt das Christentum wunderbare und vielgestaltige Kräfte.

*Die Kirche lehrt, dass Arbeiter und Arbeitgeber gegenseitige Rechte und Pflichten haben.*

Die Kirche, als Vertreterin und Wahrerin der Religion, hat zunächst in den religiösen Wahrheiten und Gesetzen ein mächtiges

<sup>1)</sup> 1 Mos. 3, 17.

Mittel, die Reichen und die Armen zu versöhnen und einander nahe zu bringen; ihre Lehren und Gebote führen beide Klassen zu ihren Pflichten gegeneinander und namentlich zur Befolgung der Vorschriften der Gerechtigkeit. Von diesen Pflichten scharft sie folgende den arbeitenden Ständen ein: vollständig und treu die Arbeitsleistung zu verrichten, zu welcher sie sich frei und mit gerechtem Vertrage verbunden haben; den Arbeitsherrn weder an der Habe noch an der Person Schaden zuzufügen; in der Wahrung ihrer Rechte sich der Gewaltätigkeit zu enthalten und in keinem Falle Auflehnung zu stiften; nicht Verbindung zu unterhalten mit schlechten Menschen, die ihnen trügerische Hoffnungen vorspiegeln und nur bittere Enttäuschung und Ruin zurücklassen. — Die Pflichten, die sie hinwieder den Besitzenden und Arbeitgebern einschärft, sind die nachstehenden: Die Arbeiter dürfen nicht wie Sklaven angesehen und behandelt werden; ihre persönliche Würde, welche geachtet ist durch die Würde als Christen, werde stets heilig gehalten; Handwerk und Arbeit erniedrigen sie nicht, vielmehr muß, wer vernünftig und christlich denkt, es ihnen als Ehre anrechnen, daß sie selbständig ihr Leben unter Mühe und Anstrengung erhalten; unehrenvoll dagegen und unwürdig ist es, Menschen bloß zu eigenem Gewinne ausbeuten und sie nur so hoch taxieren, als ihre Arbeitskräfte reichen. Die Kirche ruft den Arbeitsherrn weiter zu: Habet auch die gebührende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter: ihr seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstliche Übungen; ihr dürft sie nicht der Verführung und sittlichen Gefahren bei ihrer Verwendung aussetzen: den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit dürft ihr in ihnen nicht ersticken lassen; es ist ungerecht, sie mit mehr Arbeit zu beschweren, als ihre Kräfte tragen können, oder Leistungen von ihnen zu fordern, die ihrem Alter oder Geschlecht nicht entsprechen.

Vor allem aber ermahnt die Kirche die Arbeitsherrn, den Grundsatz: Jedem das Seine, stets vor Augen zu behalten. Dieser Grundsatz sollte auch unparteiisch auf die Höhe des Lohnes Anwendung finden, ohne daß die verschiedenen mitzubehütenden Momente übersehen werden. Im allgemeinen ist in Bezug auf den Lohn wohl zu beachten, daß es wider göttliches und menschliches Gesetz geht, Notleidende zu drücken und auszubeuten um des eigenen Vorteils willen. Dem Arbeiter den ihm gebührenden Verdienst vorenthalten, ist eine Sünde, die zum Himmel schreit. „Siehe“, sagt der Heilige Geist, „der Lohn der Arbeiter, . . . den ihr unterschlaget, schreit zu Gott, und ihre Stimmen bringen zum Herrn Sabaoth.“<sup>1)</sup> Die Besitzenden dürfen endlich unter keinen Umständen die Arbeiter in ihren Ersparnissen schädigen, sei es durch Gewalt oder durch Trug oder durch Wucherkünste; und das um so weniger, als ihr Stand minder gegen Unrecht und Uebervorteilung geschützt ist und ihr Eigentum, weil gering, eben deshalb größere Achtung verdient.

<sup>1)</sup> Mat. 5, 4.



Wer wird in Abrede stellen, daß die Befolgung dieser Vorschriften allein im Stande sein würde, den bestehenden Zwiespalt samt seinen Ursachen zu beseitigen?

*Die Kirche lehrt, das irdische Leben zu betrachten in Hinsicht auf das ewige Leben.*

Aber die Kirche, welche in den Fußstapfen ihres göttlichen Lehrers und Führers Jesus Christus wandelt, hat noch höhere Ziele; sie trachtet mit Vorschriften von noch größerer sittlicher Vollkommenheit den einen Teil dem andern möglichst anzunähern und ein freundliches Verhältnis zwischen beiden herzustellen. — Nur wenn wir das künftige unsterbliche Leben zum Maßstabe nehmen, können wir über das gegenwärtige Leben unbefangen und gerecht urteilen. Gäbe es kein anderes Leben, so würde eben damit der Begriff sittlicher Pflicht verloren gehen, und das irdische Dasein würde zu einem dunkeln, von keinem Verstande zu entwirrenden Räsel. Wenn dies uns schon die Vernunft selbst sagt, so wird es zugleich durch den Glauben verbürgt, der als Grundstein aller Religion die Lehre hinstellt, daß erst beim Ausscheiden aus dem irdischen Leben unser wahres Glück beginnt. Denn Gott hat uns nicht für die hinfälligen und vergänglichen Güter der Zeit geschaffen, sondern für die ewigen des Himmels, und er hat uns die Erde nicht als eigentlichen Wohnsitz, sondern als Verbannung angewiesen. Ob der Mensch an Reichtum und an anderen Dingen, die man Güter nennt, Ueberfluß habe oder Mangel leide, darauf kommt für die ewige Seligkeit nichts an; aber sehr viel kommt auf die Weise an, wie er jene Dinge benützt. Jesus Christus hat durch seine „reiche Erlösung“ keineswegs Leiden und Kreuz hinweggenommen, das unsern Lebensweg bedeckt, er hat es aber in einen Sporn für unsere Tugend, in einen Gegenstand des Verdienstes verwandelt, und keiner wird der ewigen Krone teilhaftig, der nicht den schmerzlichen Kreuzweg des Herrn wandelt. „Wenn wir mit ihm leiden, werden wir auch mit ihm herrschen.“<sup>1)</sup> Durch seine freiwilligen Mühen und Peinen hat jedoch der Heiland all unsere Mühen und Peinen wunderbar gemildert. Er erleichtert uns die Ertragung aller Trübsal nicht bloß durch sein Beispiel, sondern auch durch seine stärkende Gnade und durch den Ausblick auf ewigen Lohn. „Denn unsere vorübergehende und leichte Trübsal in der Gegenwart erwirkt uns ein überschwängliches Maß von Glorie in der Ewigkeit.“<sup>2)</sup>

Es ergeht also die Mahnung der Kirche an die mit Glücksgütern Gesegneten, daß Reichtum nicht von Mühsal frei mache, und daß er für das ewige Leben nichts nütze, ja demselben eher schädlich sei.<sup>3)</sup> Die auffälligen Drohungen Jesu Christi an die Reichen müßten diese mit Furcht erfüllen<sup>4)</sup>, denn dem ewigen Richter wird einst die strengste Rechenschaft über den Gebrauch der Güter dieses Lebens abgelegt werden müssen. Eine

<sup>1)</sup> 2. Tim. 2, 12. — <sup>2)</sup> 2. Kor. 4, 17. — <sup>3)</sup> Matth. 19, 23. 24. — <sup>4)</sup> Luk. 6, 24. 25.

wichtige und tiefgreifende Lehre verkündet die Kirche sodann über den Gebrauch des Reichtums, eine Lehre, welche von der heidnischen Weltweisheit nur dunkel geahnt wurde, die aber von der Kirche in voller Klarheit hingestellt und, was mehr ist, in lebendige praktische Übung umgesetzt wird. Sie betrifft die Pflicht der Wohlthätigkeit, das Almosen. Diese Lehre hat die Unterscheidung zwischen gerechtem Besitze und gerechtem Gebrauch des Besitzes zur Voraussetzung. Der Sonderbesitz gründet sich, wie wir gesehen haben, auf die natürliche Ordnung. Den Besitz zu gebrauchen, natürlich innerhalb der Schranken des Rechtes, das ist dem Individuum nicht bloß erlaubt, sondern es ist auch im gesellschaftlichen Dasein des Menschen eine Notwendigkeit. „Es ist erlaubt“, so drückt der hl. Thomas es aus, „daß der Mensch Eigentum besitze, und es ist zugleich notwendig für das menschliche Leben.“<sup>1)</sup> Fragt man nun, wie der Gebrauch des Besitzes beschaffen sein müsse, so antwortet die Kirche mit dem nämlichen heiligen Lehrer: „Der Mensch muß die äußeren Dinge nicht wie ein Eigentum, sondern wie gemeinsames Gut betrachten und behandeln, insofern nämlich, als er sich zur Mittheilung derselben an Nothleidende leicht verstehen soll. Darum spricht der Apostel: „Befehle den Reichen dieser Welt, . . . daß sie gerne geben und mittheilen.“<sup>2)</sup> Gewiß ist niemand verpflichtet, dem eigenen notwendigen Unterhalte oder demjenigen der Familie Abbruch zu thun, um dem Nächsten beizuspringen. Es besteht nicht einmal die Verbindlichkeit, des Almosen wegen auf standesgemäße und geziemende Ausgaben zu verzichten. „Denn niemand ist“, um wieder mit St. Thomas zu sprechen, „verpflichtet, auf unangemessene Weise zu leben.“<sup>3)</sup> Ist der Besitz jedoch größer, als es für den Unterhalt und ein standesgemäßes Auftreten nötig ist, dann tritt die Pflicht ein, vom Ueberflusse den nothleidenden Mitbrüdern Almosen zu spenden. „Was ihr an Ueberfluß habet, das gebet den Armen“, heißt es im Evangelium.<sup>4)</sup> Diese Pflicht ist jedoch nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit, den Fall der äußersten Noth ausgenommen, sondern der christlichen Liebe, und darum kann sie auch nicht auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Sie erhält indes eine Bekräftigung, mächtiger als die durch irdische Gesetzgeber und Richter, von seiten des ewigen Richters der Welt, der durch vielfache Aussprüche die Mildbätigkeit empfiehlt: „Es ist seliger geben, als nehmen“<sup>5)</sup>, und der verkündet, am jüngsten Tag Gericht halten zu wollen über Spendung und Verweigerung des Almosen an seine Armen, so als wäre es ihm selbst gespendet oder verweigert worden: „Was ihr einem der geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“<sup>6)</sup> — Das Gesagte läßt sich also kurz so zusammenfassen: Wer irgend mit Gütern von Gott dem Herrn reichlicher bedacht wurde, seien es leibliche und äußere, seien es geistige Güter, der hat den Ueberfluß zu dem Zwecke erhalten, daß er ihn zwar zu seinem eigenen wahren Besten,

<sup>1)</sup> II. II. qu. 66. a. 2. — <sup>2)</sup> II. II. qu. 66. a. 2. — <sup>3)</sup> II. II. qu. 32. a. 6. — <sup>4)</sup> Luc. 11, 41. — <sup>5)</sup> Apg. 20, 35. — <sup>6)</sup> Matth. 25, 40.

aber auch zum Besten der Mitmenschen, wie ein Ausspender der Gaben der Borsehung berüthe. „Wem also Einsicht verliehen ist“, sagt der hl. Gregor der Große, der verwende sie zu nutzbringender Unterweisung; wer Reichthum erhalten hat, sehe zu, daß er mit der Wohlthätigkeit nicht säume; wer in praktischen Dingen Erfahrung und Uebung besitzt, verwende sein Können zum Besten der Mitmenschen.“<sup>1)</sup>

Die Besigloßen aber belehrt die Kirche, daß Armut in den Augen der ewigen Wahrheit nicht die geringste Schande ist, und daß Händearbeit zum Erwerb des Unterhalts durchaus keine Unehre bereitet. Christus der Herr hat dies durch That und Beispiel bekräftigt, er, der um unfertwillen „arm geworden, da er reich war“<sup>2)</sup>, und der, obwohl Sohn Gottes und Gott selbst, dennoch für den Sohn des Zimmermanns gehalten werden, ja einen großen Teil seines Lebens mit körperlicher Arbeit zubringen wollte. „Ist dies nicht der Zimmermann, der Sohn Mariä?“<sup>3)</sup> Wer dies göttlich hohe Beispiel ernst betrachtet, der wird leichter verstehen, daß die wahre Würde und Größe des Menschen in sittlichen Eigenschaften, das heißt in der Tugend beruht, daß die Tugend aber ein Gut sei, welches allen gleich zugänglich ist, dem Niedersten, wie dem Höchsten, dem Reichen, wie dem Armen, und daß durchaus nichts anderes als Tugend und Verdienst des Himmels theilhaftig machen. Ja gegen die Hilfsloßen und Unglücklichen dieser Welt tritt Gottes Liebe gewissermaßen noch mehr an den Tag: Jesus Christus preist die Armen selig<sup>4)</sup>; er ladet alle, die mit Mühe und Kummer beladen, liebevoll zu sich, um sie zu trösten<sup>5)</sup>; die Zurückgesetzten und Verfolgten umfaßt er mit ganz besonderem Wohlwollen. Diese Wahrheiten müssen doch in den Begüterten und Hochstehenden jeden Uebermut niederhalten und in den Armen den Kleinmut aufrichten; sie müssen den Reichen Entgegenkommen gegen die Armen einflößen und die Armen selbst zur Bescheidenheit stimmen. So wird die soziale Kluft zwischen den beiden Klassen unschwer verringert und hüben und drüben freundliche, versöhnliche Gemüthungen geweckt werden.

Aber wenn die Moral des Christentums ganz zur Geltung kommt, wird man auch nicht bei versöhnlicher Stimmung stehen bleiben: es wird wahre brüderliche Liebe beide Teile verbinden. Sie werden dann in dem Bewußtsein leben, daß ein gemeinsamer Vater im Himmel alle Menschen geschaffen und alle für das gleiche Ziel bestimmt hat, für den ewigen Lohn der Guten, welcher Gott selbst ist, der allein die Menschen und die Engel mit vollkommener Seligkeit beglücken kann. Sie erfassen dann, was es heißt, Jesus Christus hat alle gleicherweise durch sein Leiden erlöst, alle zur nämlichen Würde von Kindern Gottes erhoben; ein wahrhaftes geistiges Bruderverband besteht zwischen ihnen und

mit Christus dem Herrn, „dem Erstgeborenen unter vielen Brüdern“<sup>1)</sup>; und was es ferner heißt, die Güter der Natur und die Geschenke der Gnade insgesamt gehören gemeinschaftlich der großen Menschenfamilie an, und nur wer sich selbst unwürdig macht, wird vom Erbe des himmlischen Glückes ausgeschlossen. „Wenn aber Söhne, dann auch Erben und zwar Erben Gottes und Miterben (Christi“<sup>2)</sup>)

Das sind nach christlicher Auffassung die Grundzüge der Menschenrechte und der Menschenpflichten. Würde nicht aller Streit in kurzer Frist erledigt sein, wenn diese Wahrheiten in der bürgerlichen Gesellschaft zu voller Anerkennung gelangten?

*Die Kirche wendet die sozialen Heilmittel an.*

Indessen die Kirche läßt es sich nicht dabei genügen, bloß den Weg zur Heilung zu zeigen, sie wendet auch die Heilmittel selbst an. Ihr ganzes Arbeiten geht dahin, die Menschheit nach Maßgabe ihrer Lehre und ihres Geistes umzubilden und zu erziehen. Durch den Episkopat und den Klerus leitet sie den heiligen Strom ihres Unterrichtes in die weitesten Kreise des Volkes hinab, so weit immer ihr Einfluß gelangen kann. Sie sucht sodann in das Innerste der Menschen einzubringen und ihren Willen zu lenken, damit sich alle im Handeln nach Gottes Vorschriften richten. Gerade in Bezug auf diese innere Wirksamkeit, also an einem Punkte, auf den alles ankommt, entfaltet die Kirche eine siegreiche, ihr ausschließlich eigene Macht. Denn die Mittel, die ihr den Zugang zu den Herzen bahnen, hat sie von Jesus Christus selbst für diesen heiligen Zweck überkommen, es ruht in ihnen eine göttliche Kraft. Diese Mittel allein gelangen zum Innersten der Menschenbrust, und diese Macht allein führt den Menschen zum Gehorsam gegen seine Pflicht, zur Bezähmung der eigenen Leidenschaft, zu vollkommener Liebe Gottes und des Nächsten, zur Ueberwindung der vielen auf dem Wege der Tugend auftretenden Hindernisse. — Zur Bestätigung dessen lohnt es sich, auf das Beispiel der Vergangenheit hinzuweisen.

Wir heben nur eine Tatsache hervor, welche außer allem Zweifel steht, wenn wir sagen: Es war der Einfluß und das Walten der Kirche, wodurch die bürgerliche Gesellschaft von Grund aus erneuert wurde; die höheren sozialen Kräfte, die ihr eigen sind, haben die Menschheit auf die Bahn des wahren Fortschrittes erhoben, ja vom Untergange wieder zum Leben erweckt, sie haben durch die christliche Erziehung der Völker eine Entwicklung herbeigeführt, welche alle früheren Kulturformen weit übertrifft und in alle Zukunft nicht durch eine andere übertroffen werden wird. Diese Wohltaten haben die hochheilige Person Jesu Christi zu ihrer Urquelle und zu ihrem Endzwecke; wie die Welt dem Gottmenschen alles verdankt, so bezieht sich alles Gute auf ihn als Zielpunkt der Dinge zurück. Das Leben Jesu Christi durchdrang den Erdbreis, nachdem das

<sup>1)</sup> In Evang. hom. 9. n. 7. — <sup>2)</sup> 2. Kor. 8, 9. — <sup>3)</sup> Marc. 6, 3. — <sup>4)</sup> Matth. 5, 3 — <sup>5)</sup> Matth. 11, 28.

<sup>1)</sup> Röm. 8, 29. — <sup>2)</sup> Röm. 8, 17.

sicht des Evangeliums aufgegangen und das große Geheimnis von der Menschwerdung Gottes und der Erlösung unseres Geschlechtes verkündet war; es drang zu allen Völkern, allen Klassen und gründete in ihnen den christlichen Glauben und dessen sittliche Vorschriften. Es ergibt sich hieraus mit Notwendigkeit daß, wenn man ein Heilmittel für die menschliche Gesellschaft sucht, dasselbe nur in der christlichen Wiederherstellung des öffentlichen und privaten Lebens beruht. Denn es ist ein bekanntes Axiom, daß jedwede Gesellschaft, um innere Erneuerung zu gewinnen, zu ihrem Ursprung zurückkehren muß. Die Vollkommenheit jeder Vereinigung besteht ja eben darin, zu erstreben und zu erzielen, was beim Ursprunge als Zweck gesetzt wurde; durch das Streben nach diesem Ziele muß das entsprechende Leben in den gesellschaftlichen Körper kommen. Abweichen vom Ziele ist gleichbedeutend mit Verfall; Rückkehr zu demselben bedeutet Heilung. Dies gilt vom ganzen Körper des Staates, und es gilt ebenso von der bei weitem zahlreichsten Klasse von Staatsbürgern, dem Arbeiterstande.

*Die Kirche entfaltet selbst eine wohlthätige praktische Wirksamkeit.*

Die Fürsorge der Kirche geht indessen nicht so in der Pflege des geistigen Lebens auf, daß sie darüber der Anliegen des irdischen Lebens vergäße. — Sie ist vielmehr, insbesondere dem Arbeiterstande gegenüber, vom eifrigen Streben erfüllt, die Not des Lebens auch nach seiner materiellen Seite zu lindern. Schon durch ihre Anleitung zur Sittlichkeit und Tugend befördert sie zugleich das materielle Wohl; denn ein geregeltes christliches Leben hat stets seinen Anteil an der Herbeiführung irdischer Wohlfahrt: es macht Gott, welcher Urquell und Spender aller Wohlfahrt ist, dem Menschen geneigt, und es drängt zwei Feinde zurück, welche allzuhäufig mitten im Ueberflusse die Ursache bitteren Glendes sind, die ungezügelte Habgier und die Genußsucht<sup>1)</sup>; es würtzt ein bescheidenes Los mit dem Glücke der Zufriedenheit, findet in der Sparsamkeit einen Ersatz für die abgehenden Glücksgüter und bewahrt vor Leichtsinne und Laster, wodurch auch der ansehnlichste Wohlstand oft so schnell zu Grunde gerichtet wird. Aber die Kirche entfaltet außerdem auch geeignete praktische Maßnahmen zur Milderung des materiellen Notstandes der Armen und der Arbeiter; sie hegt die verschiedensten Anstalten zur Hebung ihres Daseins. Ja, daß ihre Tätigkeit in dieser Hinsicht jederzeit eine höchst wohlthätige gewesen, wird auch von ihren Feinden mit lautem Lobe anerkannt.

Zur Zeit der ersten Christen war die brüderliche Gemeinde so mächtig, daß häufig Reiche all ihrer Habe sich entblößten, um den Armen beizuspringen. Es gab infolgedessen, wie die hl. Schrift sagt, „keinen Dürftigen in der Mitte der Gläubigen.“<sup>2)</sup> Das tägliche Almosengeben war die Aufgabe, welche den Diakonen

von den Aposteln gestellt wurde, und dertwegen namentlich die besondere Weihestufe des Diaconates eingesetzt war. Der heilige Apostel Paulus nahm es trotz seiner vielfältigen Sorgen für alle Kirchen auf sich, den nothleidenden Christen persönlich nach mühevoller Reise das Almosen zu bringen. Tertullian spricht von der bei den einzelnen Versammlungen der Christen gespendeten Weisteuer; er nennt sie „Hinterlage der Liebe“ und sagt, sie diene „zum Unterhalte der Armen und ihrem Begräbnis, den dürftigen Waisen beiderlei Geschlechtes, den Greisen und den Schiffbrüchigen.“<sup>1)</sup> — So floß allmählich ein kirchliches Patrimonium zusammen, und dasselbe ward stets mit heiliger Sorgfalt als ein Erbschaft der Armen und Nothleidenden bewahrt. Die Kirche scheute sich nicht, auch als Bettlerin zu den Thüren der Reichen zu wandern, um den Bedrängten ein Schärfelein zu gewinnen. Sie war es, die gemeinsame Mutter von Arm und Reich, welche dadurch, daß sie die christliche Nächstenliebe entzündete, besondere geistliche Orden erweckte, die sich berufsmäßig der Linderung der irdischen Not hingaben, so daß für jede Bedrängnis eine Abhilfe, für jeden Schmerz ein Trost bestand. Allerdings vernimmt man in der Gegenwart Stimmen, welche, wie die Heiden es schon getan, Anklagen gegen die Kirche selbst in dieser Liebestätigkeit suchen. Man tadelt geradezu das kirchliche Wohltun als ungeeignet und unzumutbar und sucht statt dessen ein rein staatliches System einzuführen. Aber wo sind die staatlichen, die menschlichen Einrichtungen, die sich an die Stelle der christlichen Liebe und des Opfergeistes, die ihren Schwung von der Kirche empfangen, zu setzen vermöchten? Nein, die Kirche allein besitzt das Geheimnis dieses himmlischen Schwunges. Quillt die Liebe und Kraft nicht aus dem heiligsten Herzen des Erlösers, so ist sie nichtig. Um aber des inneren Lebens des Erlösers theilhaftig zu werden, muß man ein lebendiges Glied seiner Kirche sein.

## B. Mitwirkung des Staates.

Indessen ist nicht zu bezweifeln, daß zur Lösung der sozialen Frage zugleich alle menschlichen Mittel in Bewegung gesetzt werden müssen. Alle, die es irgend berührt, müssen je nach ihrer Stellung mitarbeiten. Und es gibt das Wirken der göttlichen Vorsehung, welche die Welt regiert, gewissermaßen ein Vorbild; denn hängt der Ausgang von vielen Ursachen zugleich ab, so sehen wir, wie eben die Ursachen sich zur Erzielung der Wirkung zu einander gesellen.

Es handelt sich also zunächst darum, welcher Anteil bei der Lösung der Frage der Staatsgewalt zufalle. — Unter Staatsgewalt verstehen wir hier nicht die zufällige Regierungsform der einzelnen Länder, sondern die Staatsgewalt der Idee nach, wie sie durch die Natur und Vernunft gefordert wird, und wie sie

<sup>1)</sup> Die Wurzel aller Uebel ist die Habgier 1 Tim. 6. 10. — <sup>2)</sup> Apg. 4. 34.

<sup>1)</sup> Apol. Kap. 32.

sich nach den Grundzügen der Offenbarung, die wir in der Enzyklika über die christliche Staatsverfassung entwickelt haben, darstellt.

Die Beihilfe also, welche vom Staate zu erwarten wäre, besteht zunächst und im allgemeinen in gesetzlichen Verordnungen und Einrichtungen, die eine gedeihliche Entwicklung des Wohlstandes befördern. Hier liegt die Aufgabe einer einsichtigen Regierung, die wahre Pflicht jeder weisen Staatsleitung. Was aber im Staate vor allem den Wohlstand verbürgt, das ist Ordnung, Recht und Sitte, ein wohlgeordnetes Familienleben, Achtung vor Religion und Recht, mäßige Auflagen und gleiche Verteilung der Lasten, Betriebsamkeit in Gewerbe, Industrie und Handel, günstiger Stand des Ackerbaues und Ähnliches. Je umsichtiger alle die Hebel benützt und gehandhabt werden, desto gesicherter ist die Wohlfahrt der Glieder des Staates. — Hier eröffnet sich also eine weite Bahn, auf welcher der Staat für den Nutzen aller Klassen der Bevölkerung und insbesondere für die Lage der Arbeiter tätig sein soll; und geht er auf dieser Bahn voran, so ist durchaus kein Vorwurf möglich, als ob er einen Uebergriff beginge; denn nichts gehe den Staat seinem Wesen nach näher an, als die Pflicht, das Gemeinwohl zu befördern, und je wirksamer und durchgreifender er es durch allgemeine Maßnahmen tut, desto weniger brauchen anderweitige Mittel zur Besserung der Arbeitsverhältnisse aufgesucht zu werden.

*Der Staat hat für alle gleichmässig zu sorgen.*

Es ist überdies die wichtige Wahrheit vor Augen zu behalten, daß der Staat für alle da ist, in gleicher Weise für die niederen wie für die Hohen. Die Arbeiter sind vom naturrechtlichen Standpunkt nicht minder Bürger, wie die Besitzenden, d. h. sie sind wahre Teile des Staates, die am Leben der aus der Gesamtheit der Familien gebildeten Staatsgemeinschaft teilnehmen, und sie bilden zudem, was sehr ins Gewicht fällt, in jeder Stadt bei weitem die größere Zahl der Einwohner. Wenn es also unzulässig ist, nur für einen Teil der Staatsangehörigen zu sorgen, den andern aber zu vernachlässigen, so muß der Staat durch öffentliche Maßregeln sich in gebührender Weise des Schutzes der Arbeiter annehmen. Wenn dies nicht geschieht, so verfehlt er die Forderung der Gerechtigkeit, welche jedem das Seine zu geben befiehlt. Wichtig bemerkt in dieser Hinsicht der hl. Thomas: „Wie der Teil und das Ganze gewissermaßen dasselbe sind, so gehört das, was dem Ganzen gehört, auch gewissermaßen dem Teile an.“<sup>1)</sup> Unter den vielen und wichtigen Pflichten also, die ein für das Wohl seiner Untertanen besorgter Fürst zu erfüllen hat, ist es eine der ersten, daß er allen Klassen seiner Untertanen denselben Schutz angebeihen lasse, in strenger Wahrung jener Gerechtigkeit, die man die „aus-teilende“ genannt hat.

<sup>1)</sup> II. II. qu. 61. a. 1 ad 2

*Der Staat ist verpflichtet, die berechtigten Forderungen der Arbeiter zu unterstützen.*

Wenn auch alle Staatsangehörigen ohne Unterschied an den Leistungen für das Wohl des Staates sich zu beteiligen haben, indem ja alle die Vorteile der Staatsgemeinschaft genießen, so können sich doch nicht alle im gleichen Grade beteiligen. Wie immer die Regierungsform wechseln mag, stets werden unter den Bürgern jene Standesunterschiede da sein, ohne die überhaupt keine Gesellschaft denkbar ist. Stets wird sich zum Beispiel ein Teil mit den Aufgaben des Staates selbst, mit der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Verwaltung und den militärischen Angelegenheiten beschäftigen müssen; von selbst werden diese einen höheren Rang unter den Staatsangehörigen einnehmen, weil sie unmittelbar und in hervorragender Weise an dem Gemeinwohl arbeiten. Tragen die übrigen Bürger, z. B. die Gewerbetreibenden, nicht in diesem Maße zum öffentlichen Nutzen bei, so leisten doch auch sie offenbar der öffentlichen Wohlfahrt Dienste, wenn auch nur mittelbare. Allerdings besteht das Gemeinwohl vor allem in der Pflege von Rechtschaffenheit und Tugend, und es gehört zum Begriffe sozialer Wohlfahrt, daß sie die Menschen besser mache. Aber auch die Beschaffung der irdischen Mittel, deren Vorhandensein und Gebrauch zur Ausübung der Tugend unerlässlich ist,<sup>1)</sup> fällt ebenso in den Bereich des Staates. Zur Herstellung dieser Mittel ist nun die Tätigkeit der niederen arbeitenden Klassen ebenso wirksam wie unentbehrlich. Ja, es ist eigentlich die Arbeit auf dem Felde, in der Werkstatt, der Fabrik, welche im Staate Wohlhabenheit herbeiführt. Es ist also nur eine Forderung strengster Billigkeit, daß der Staat sich der Arbeiter in der Richtung annehme, ihnen einen entsprechenden Anteil am Gewinne der Arbeit zuzusichern; die Arbeit muß ihnen für Wohnung, Kleidung und Nahrung so viel abwerfen, daß ihr Dasein kein gedrücktes ist. Wenn der Staat somit, wie es seine Pflicht ist, zur Hebung der Lage des arbeitenden Standes alles Tunliche ins Werk setzt, so fügt er dadurch niemand Nachteil zu; er nützt aber sehr der Gesamtheit, die ein offenes Interesse daran hat, daß ein Stand, welcher dem Staate so notwendige Dienste leistet, nicht im Elend seine Existenz friste.

*Der Staat soll überhaupt das Gemeinwohl fördern.*

Der Bürger und die Familie sollen allerdings nicht im Staate aufgehen, wie gesagt wurde, und die Freiheit der Bewegung, soweit sie nicht dem öffentlichen Wohle oder dem Rechte anderer zuwider ist, muß ihnen gewahrt bleiben. Indessen wirksame Schutzmaßregeln der Regierung sollten der Gesamtheit und den einzelnen Ständen gewidmet sein: der Gesamtheit, weil nach der Ordnung der Natur deren Wohl nicht bloß das oberste Gesetz, sondern auch Grund und Endzweck der höchsten Gewalt überhaupt ist; den einzelnen Ständen

<sup>1)</sup> S. Thom, De reg. princip. I. c. 15.

weil die Regierung der Gesamtheit nicht um der Regierenden willen, sondern für die Regierten geführt wird, wie das Vernunft und Glaube lehren. Und da jede Autorität von Gott kommt, als ein Ausfluß der höchsten Autorität, so ist auch die Regierung zu handhaben nach dem Vorbilde der göttlichen Regierung, die da mit gleicher väterlicher Liebe sowohl die Gesamtheit der Geschöpfe als die einzelnen Dinge leitet. Droht also der staatlichen Gesamtheit oder einzelnen Ständen ein Nachteil, dem anders nicht abzuhelfen ist, so ist es Sache des Staates, einzugreifen.

*Der Staat hat bei Missständen, die den unermöglichten Arbeitern drohen, zu helfen.*

Es liegt sicherlich ebenso im öffentlichen wie im privaten Interesse, daß im Staate Friede und Ordnung herrsche, daß das ganze Familienleben den göttlichen Geboten und dem Naturgesetz entspreche, daß die Religion geachtet und geübt werde, daß im privaten wie im öffentlichen Leben Reinheit der Sitte herrsche, daß Recht und Gerechtigkeit gewahrt und nicht ungestraft verletzt werde, daß die Jugend kräftig heranwache zum Nutzen und, wo nötig, zur Verteidigung des Gemeinwesens. Wenn also sich öffentliche Wirren ankündigen infolge widersetzlicher Haltung der Arbeiter oder infolge von Arbeitseinstellungen; wenn die natürlichen Familienbände in den Arbeiterkreisen zerrüttet werden; wenn bei den Arbeitern die Religion gefährdet ist, indem ihnen nicht genügende Zeit und Gelegenheit zu ihren gottesdienstlichen Pflichten gelassen wird; wenn ihrer Sittlichkeit Gefahr droht durch die Art und Weise von gemeinschaftlicher Verwendung beider Geschlechter bei der Arbeit oder durch andere Lockungen zur Sünde; wenn die Arbeitgeber sie ungerechterweise belasten oder sie zur Annahme von Bedingungen nötigen, welche der persönlichen Würde und den Menschenrechten zuwiderlaufen; wenn ihre Gesundheit durch übermäßige Anstrengung oder ihrem Alter und Geschlechte nicht entsprechende Anforderungen untergraben wird — in allen diesen Fällen muß die Autorität und Gewalt des Staates sich geltend machen, jedoch ohne die rechten Schranken zu überschreiten. Nur soweit es zur Hebung des Uebels und zur Entfernung der Gefahr nötig ist, nicht aber weiter, dürfen die staatlichen Maßnahmen in die Verhältnisse der Bürger eingreifen.

Wenn aber überhaupt alle Rechte der Staatsangehörigen sorgfältig beachtet werden müssen und die öffentliche Gewalt darüber zu wachen hat, daß jedem das Seine bleibe, und daß alle Verletzung der Gerechtigkeit abgewehrt werde oder Strafe finde, so muß doch der Staat beim Rechtsschutze zu Gunsten der Privaten eine besondere Fürsorge für die niedere, unermögliche Masse sich angelegen sein lassen. Die Wohlhabenden sind nämlich nicht in dem Maße auf den öffentlichen Schutz angewiesen, sie haben die Hilfe eher zur

Hand; dagegen hängen die Besitzlosen, ohne eigenen Boden unter den Füßen, fast ganz von der Protektion des Staates ab. Die Arbeiter also, die ja zumeist die Besitzlosen bilden, müssen vom Staat in besondere Obhut genommen werden.

*Der Staat soll besonders das Privateigentum beschützen.*

Doch es sind hier noch einzelne Momente besonders zu betonen. Das erste ist, daß die öffentliche Autorität durch entschiedene Maßregeln das Recht und die Sicherheit des privaten Besitzes gewährleisten muß. Die Bewegung der Massen, in welchen die Gier nach fremder Habe erwacht, muß mit Kraft gezügelt werden. Ein Streben nach Verbesserung der eigenen Lage ohne ungerechte Schädigung anderer tadelt niemand; aber auf Aneignung fremden Besitzes ausgehen und das unter dem törichtem Vorgehen, es müsse eine Gleichmachung in der Gesellschaft erfolgen, das ist ein Angriff auf die Gerechtigkeit und auf das Gemeinwohl zugleich. Ohne Zweifel zieht es der allergrößte Teil der Arbeiter vor, durch die ehrliche Arbeit und ohne Beeinträchtigung des Nächsten sich zu einer besseren Stellung zu erheben. Aber zahlreich sind auch die Unruhestifter, die Verbreiter falscher Ideen, denen jedes Mittel recht ist, um einen Sturz vorzubereiten und das Volk zur Gewalttätigkeit zu verleiten. Es muß also die Gewalt dazwischen treten, dem Hegen Einhalt gebieten, die friedliche Arbeit vor der Verführung und Aufreizung schützen, den rechtmäßigen Besitz gegen den Raub sicherstellen.

• *Der Staat soll durch Gesetze die Streiks zu verhüten suchen.*

Nicht selten greifen die Arbeiter zu gemeinsamer Arbeitseinstellung, um gegen die Lohnherren einen Zwang auszuüben, wenn ihnen die Anforderungen zu schwer, die Arbeitsdauer zu lang, der Lohnsatz zu gering erscheint.<sup>1)</sup> Dieses Vorgehen, das in der Gegenwart immer häufiger wird und immer weiteren Umfang annimmt, fordert die öffentliche Gewalt auf, Gegenwehr zu ergreifen; denn die Zustände gereichen nicht bloß den Arbeitgebern mißsam den Arbeitern insgemein zum Schaden, sie benachteiligen auch empfindlich Handel und Industrie, überhaupt den ganzen öffentlichen Wohlstand. Außerdem geben sie erfahrungsgemäß Anlaß zu Gewalttätigkeiten und Unruhen und führen so den Frieden im Staate. Dem gegenüber ist diejenige Art der Abwehr am meisten zu empfehlen, welche durch entsprechende Anordnungen und Gesetze dem Uebel zuvorzukommen trachtet und sein Entfliehen hindert durch Beseitigung jener Ursachen die den Konflikt zwischen den Anforderungen der Brothherren und der Arbeiter herbeiführen pflegen.

<sup>1)</sup> Ueber die rechtliche und moralische Seite des Streikes vergl. Schmitt, Arbeitsvertrag und Streik (Herder-Verlag).

*Der Staat soll das geistige Wohl der Arbeiter fördern.*

Der Staat ist dagegen den Arbeitern in mehrfacher praktischer Richtung seinen Schutz schuldig, und zwar zunächst in Hinsicht ihrer geistigen Güter. Ist auch das irdische Leben fürwahr ein Gut, das aller Sorge wert, so besteht doch in ihm nicht das höchste uns gesetzte Ziel. Es hat nur als Weg, als Mittel zur Erreichung des Lebens der Seele zu gelten. Dieses Leben der Seele ist Erkenntnis der Wahrheit und Liebe zum Guten. In die Seele ist das erhabene Ebenbild des Schöpfers eingedrückt, und in ihr thronet jene hohe Würde des Menschen, kraft deren er über die niedrigen Naturwesen zu herrschen und Erde und Meer sich dienstbar zu machen berufen ist. „Erfüllet die Erde und unterwerfet sie und herrschet über die Fische des Meeres und die Vögel des Himmels und alle Tiere, die sich bewegen auf der Erde.“<sup>1)</sup> Unter dieser Rücksicht sind alle Menschen gleich; kein Unterschied der Menschenwürde zwischen Reich und Arm, Herrn und Diener, Fürst und Untertan, „denn derselbe ist der Herr aller.“<sup>2)</sup> Keine Gewalt darf sich ungestraft an der Würde des Menschen vergreifen, da doch Gott selbst, wie die hl. Schrift sagt, mit „großer Achtung“ über ihn verfügt; keine Gewalt darf ihn auf dem Wege christlicher Pflicht und Tugend, der ihn zum ewigen Leben im Himmel führen soll, zurückhalten. Ja der Mensch besitzt nicht einmal selbst die Vollmacht, auf die hierzu nötige Freiheit Verzicht zu leisten und sich der Rechte, die seine Natur verlangt, zu begeben; denn nicht um Befugnisse, die in seinem Belieben stehen, handelt es sich, sondern um unausweichliche, über alles heilig zu haltende Pflichten gegen Gott.

*Der Staat soll die Sonntagsruhe schützen.*

Hiermit ist die Grundlage der pflichtmäßigen **Sonntagsruhe** bezeichnet. Die Sonntagsruhe bedeutet nicht so viel wie Genuß einer trägen Untätigkeit. Noch weniger besteht sie in der Freiheit von Regel und Ordnung, und sie ist nicht dazu da, wozu sie manchen erwünscht ist, nämlich um Leichtsinns und Ausschweiflichkeit zu begünstigen oder um Gelegenheit zu überflüssigen Ausgaben zu schaffen. Sie ist vielmehr eine durch die Religion geheiligte Ruhe von der Arbeit. Die religiös geweihte Ruhe enthebt den Menschen den Geschäften des täglichen Lebens, der Last gewohnter Arbeit, um ihn aufzurufen zu den höheren Gedanken des Himmels; die Kirche ladet ihn ein, sich als Sohn des Allerhöchsten zu fühlen und im Bewußtsein der ehrenvollsten seiner Pflichten an den Handlungen des Gottesdienstes teilzunehmen. „Gedenke, daß du den Sabbath heiligest“<sup>3)</sup>, so schrieb Gott im Alten Bunde, als er unter strengen Geboten den Ruhetag vorschrieb, und einen religiösen, heiligen Charakter besaß die Ruhe seit ihrer ursprünglichen Einführung durch den Schöpfer, welcher in seiner eigenen

<sup>1)</sup> 1. Mos. 1, 28. — <sup>2)</sup> Röm. 10, 12. — <sup>3)</sup> 2. Mos. 20, 8.

geheimnisvollen Ruhe nach der Erschaffung des Menschen selbst davon das Vorbild gab: „Er ruhte am siebenten Tage von jedem Werke, das er geschaffen hatte.“<sup>1)</sup>

*Der Staat soll die massive Ausbeutung der Arbeiter hindern.*

Was sodann den Schutz der irdischen Güter des Arbeiterstandes angeht, so ist vor allem jener unwürdigen Lage ein Ende zu machen, in welche derselbe durch den Eigennutz und die Hartherzigkeit von Brotherren versetzt ist, welche die Arbeiter maßlos ausbeuten und sie nicht wie Menschen, sondern als Sachen behandeln. Die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit erheben Einsprache gegen Arbeitsforderungen von solcher Höhe, daß der Körper unterliegt und der Geist sich abtumpft. Wie im Menschen alles seine Grenzen hat, so auch die Leistungsfähigkeit bei der Arbeit, und über die Schranken des Vermögens kann man nicht hinausgehen. Die Arbeitskraft steigert sich freilich bei Übung und Anspannung, aber nur dann verspricht sie die wirklich zukünftige Leistung, wenn zur rechten Zeit für Ruhe und Unterbrechung gesorgt ist. In Bezug auf die tägliche Arbeitszeit muß also der Grundsatz gelten, daß sie nicht länger sein darf, als es den Kräften der Arbeiter entspricht. Wie lange die Ruhe aber dauern müsse, das richtet sich nach der Art der Arbeit, nach Zeit und Ort, nach den körperlichen Kräften, Berg- und Grubenarbeiten erfordern offenbar größere Anstrengung als andere und sind mehr gesundheitschädlich; für sie muß also eine kürzere Durchschnittszeitdauer angesetzt werden. Ebenso sind gewisse Arbeiten in der einen Jahreszeit leicht zu leisten, zu einer andern Jahreszeit aber gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten ausführbar.

*Der Staat soll Frauen und Kinder vor Ausbeutung in der Arbeit schützen.*

Endlich was ein erwachsener kräftiger Mann leistet, dazu ist eine Frau oder ein Kind nicht im Stande. Die Kinderarbeit insbesondere erheischt die menschenfreundlichste Fürsorge. Es wäre nicht zuzulassen, daß Kinder in die Werkstatt oder Fabrik eintreten, ehe Leib und Geist zur gehörigen Reife gediehen sind. Die Entfaltung der Kräfte wird in dem jungen Wesen durch vorzeitige Anspannung erstickt, und ist einmal die Blüte des kindlichen Alters gebrochen, so ist es um die ganze Entwicklung in traurigster Weise geschehen. Ebenso ist durchaus zu beachten, daß manche Arbeiten weniger zukünftig sind für das weibliche Geschlecht, welches überhaupt für die häuslichen Verrichtungen eigentlich berufen ist. Diese letztere Gattung von Arbeit gereicht dem Weibe zu einer Schutzwehr seiner Würde, erleichtert die gute Erziehung der Kinder und befördert das häusliche Glück. Im allgemeinen aber ist daran festzuhalten, daß den Arbeitern so viel Ruhe zu sichern sei, als zur Herstellung ihrer bei der Arbeit aufgewendeten Kräfte nötig ist; denn die Unterbrechung der Arbeit hat eben den

<sup>1)</sup> 1. Mos. 2, 2.

Erfatz der Kräfte zum Zwecke. Bei jeder Verbindlichkeit, die zwischen Brotherrn und Arbeitern eingegangen wird, ist ausdrücklich oder stillschweigend die Bedingung vorhanden, daß die oben genannte doppelte Art von Ruhe dem Arbeiter gesichert sei. Eine Vereinbarung ohne diese Bedingung wäre sittlich nicht zulässig, weil die Preisgabe von Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst von niemand gefordert und von niemand zugestanden werden kann.

*Der Staat hat für eine Regelung der Lohnfrage im christlichen Sinne einzutreten.*

Wir berühren im Anschlusse hieran eine Frage von sehr großer Wichtigkeit, bei welcher viel auf richtiges Verständnis ankommt, damit nicht nach der einen oder nach der anderen Seite hin gesehlt werde. Da der Lohnsatz vom Arbeiter angenommen wird, so könnte es scheinen, als sei der Arbeitgeber nach erfolgter Auszahlung des Lohnes aller weiteren Verbindlichkeiten enthoben. Man könnte meinen, ein Unrecht läge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Teil der Zahlung zurückbehalte oder der Arbeiter nicht die vollständige Leistung verrichte, und einzig in diesen Fällen sei für die Staatsgewalt ein gerechter Grund zum Einschreiten vorhanden, damit nämlich jedem das Seine zu teil werde. — Indes diese Schlußfolgerung kann nicht vollständigen Beifall finden; der Gedankengang weist eine Lücke auf, indem ein wesentliches hierher gehöriges Moment übergangen wird. Es ist das folgende: Arbeiten heißt seine Kräfte anstrengen zur Beschaffung des Lebensunterhaltes und zur Besorgung aller irdischen Bedürfnisse. „Im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brot essen.“<sup>1)</sup> Zwei Eigenschaften wohnen demzufolge der Arbeit inne: sie ist persönlich, insofern die betätigte Kraft und Anstrengung persönliches Gut des Arbeitenden ist; und sie ist notwendig, weil sie den Lebensunterhalt einbringen muß und eine strenge natürliche Pflicht die Erhaltung des Daseins gebietet. Wenn man nun die Arbeit lediglich, soweit sie persönlich ist, betrachtet, wird man nicht in Abrede stellen können, daß es im Belieben des Arbeitenden steht, in jeden verringerten Ansatze des Lohnes einzuwilligen; er leistet eben die Arbeit nach persönlichem Entschlusse und kann sich auch mit einem geringen Lohne begnügen oder gänzlich auf denselben verzichten. Anders aber stellt sich die Sache dar, wenn man die andere unzertrennliche Eigenschaft der Arbeit mit in Erwägung zieht, ihre Notwendigkeit. Die Erhaltung des Lebens ist die notwendigste Pflicht eines jeden. Hat jeder ein natürliches Recht, den Lebensunterhalt zu finden, so ist hinwieder der Dürftige hierzu auf die Händearbeit notwendig angewiesen.

Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt doch immerhin eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich,

<sup>1)</sup> I Mos. 3, 19.

daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Geseht, der Arbeiter beugt sich aus reiner Not oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch.

Damit aber in solchen Fragen, sowie in denjenigen der täglichen Arbeitszeit für die verschiedenen Arbeitsarten, und denjenigen der Schutzmaßregeln gegen Gesundheitsgefahr und Unfälle zumal in Fabriken, die öffentliche Gewalt sich nicht in ungehöriger Weise einmische, so erscheint es in Anbetracht der Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Umstände durchaus ratsam, jene Fragen vor die Ausschüsse zu bringen, von denen Wir unten näher handeln werden, oder einen anderen Weg zur Vertretung der Interessen der Arbeiter einzuschlagen, je nach Erfordernis unter Mitwirkung und Leitung der Behörden.<sup>1)</sup>

*Aus dieser christlichen Fürsorge des Staates entstehen wohlthätige Wirkungen.*

Gewinnt der Arbeiter einen genügenden Lohn, um sich mit Frau und Kind anständig zu erhalten, ist er zugleich weise auf Sparsamkeit bedacht, so wird er es, dem natürlichen Drange folgend, auch dahin bringen, daß er einen Sparpfennig zurücklegen und zu einem kleinen Vermögen gelangen kann. Nicht bloß muß der private Besitz, will man zu irgend einer wirksamen Lösung der sozialen Frage gelangen, als ein unantastbares Recht gelten, sondern der Staat muß auch dieses Recht in der Gesetzgebung begünstigen und sollte in seinen Maßregeln dahin zielen, daß möglichst viele aus den Staatsangehörigen irgend ein bescheidenes Eigentum zu erwerben trachten. Ein solcher Zustand würde von beträchtlichen Vorteilen begleitet sein. Dahin gehört zuerst eine der Billigkeit mehr entsprechende Verteilung der irdischen Güter. Es ist eine Folge der Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse, daß die Bevölkerung der Städte sich in zwei Klassen geschieden sieht, die eine ungeheure Kluft von einander trennt. Auf der einen Seite die Uebermacht des Kapitals, welches Industrie und Markt völlig beherrscht, und weil es Träger aller Unternehmungen, Nerv aller öffentlichen Tätigkeit ist, nicht bloß seinen Besitzer pekuniär immer mehr bereichert, sondern auch denselben in staatlichen Dingen zu einer einflußreichen Beteiligung beruft.

<sup>1)</sup> Hier ist darauf hinzuweisen, daß Leo XIII. derartigen Arbeiter-Ausschüssen „mit entscheidender Geltung ihres Schiedspruches“ nicht nur die Vermittlung bei Differenzen zwischen einem Arbeiter und seinem Arbeitgeber (wie es bei unseren heutigen Schiedsgerichten gehandhabt wird) übertragen haben will, sondern daß jene Ausschüsse auch in der Lohnfrage, sowie in den Fragen bezgl. der Arbeitszeit und dergl. einen entscheidenden Schiedspruch fällen können.

Auf der anderen Seite jene Menge, die der Güter dieses Lebens entbehren muß und die mit Erbitterung erfüllt und zu Unruhen geneigt ist. Wenn nun diesen niederen Massen Ausblick gegeben würde, bei Fleiß und Anstrengung zu einem kleinen Grundbesitz zu gelangen, so müßte allmählich eine Annäherung zwischen den zwei Lagern von Staatsbürgern stattfinden; es würden die Gegensätze von äußerster Armut und angehäuftem Reichtum mehr und mehr verschwinden.

Es würde dabei zugleich der Ackerbau ohne Zweifel gewinnen. Denn bei dem Bewußtsein, auf eigener Scholle zu arbeiten, arbeitet man ohne Zweifel mit größerer Betriebsamkeit und Hingabe, man schätzt den Boden in demselben Maße, als man ihm Mühe opfert; man gewinnt ihn lieb, wenn man in ihm die versprechende Quelle eines kleinen Wohlstandes für sich und die Familie erblickt. Es liegt also auf der Hand, wie viel der Landbau, wie viel der Gesamtwohlstand des Volkes gewinnen würden. Als dritter Vorteil ist zu nennen die Stärkung des Heimatgefühles, der Liebe zum Boden, welcher die Stätte des elterlichen Hauses, der Ort der Geburt und Erziehung gewesen. Sicher würden viele Auswanderer, die jetzt in der Ferne eine andere Heimat suchen, die bleibende Ansässigkeit zu Hause vorziehen, wenn die Heimat ihnen eine erträgliche materielle Existenz darböte. Obige Vorteile werden jedoch offenbar dann nicht gewonnen, wenn der Staat seinen Angehörigen so hohe Steuern auflegt, daß dadurch das Privateigentum aufgezehrt wird. Das Recht auf Privatbesitz, das von der Natur kommt, kann der Staat nicht aufheben; er kann nur den Gebrauch des Eigentums regeln und dasselbe mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen. Es ist also gegen Recht und Billigkeit, wenn der Staat vom Vermögen der Untertanen einen übergroßen Anteil als Steuer sich aneignet.

Endlich können und müssen aber auch die Lohnherren und die Arbeiter selbst zu einer gedeihlichen Lösung der Frage durch Maßnahmen und Einrichtungen mitwirken, die den Nothstand möglichst heben und die eine Klasse der andern näher bringen helfen. Hierher gehören

- Vereine zu gegenseitiger Unterstützung;
- private Veranstellungen zur Hilfeleistung für den Arbeiter und seine Familie bei plötzlichem Unglück;
- in Krankheits- und Todesfällen;
- Einrichtungen zum Rechtsschutz für Kinder, jugendliche Personen oder auch Erwachsene.

Den ersten Platz aber nehmen in dieser Hinsicht die Arbeitervereine ein, unter deren Zweck einigermaßen alles andere Genannte fällt.

### C. Mitwirkung der Arbeiter und der Arbeitgeber.

*Katholische Arbeitervereine sind berechtigt und nothwendig.*

In der Vergangenheit haben die Korporationen von Handwerkern und Arbeitern lange Zeit eine gedeihliche Wirksamkeit entfaltet. Sie brachten nicht bloß ihren Mitgliedern erhebliche Vorteile, sondern trugen auch viel bei zur Entwicklung von Handwerk und Industrie, wie die Geschichte dessen Zeuge ist. In einer Zeit wie die unsrige mit ihren geänderten Lebensgewohnheiten können natürlich nicht die alten Zünfte in ihrer ehemaligen Gestalt wieder ins Leben gerufen werden; die neuen Sitten, der Fortschritt in Wissenschaft und Bildung, die gesteigerten Lebensbedürfnisse, alles stellt andere Anforderungen. Aber es ist notwendig, das Korporationswesen unter Beibehaltung des alten Geistes, der es belebte, den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen. Sehr erfreulich ist es, daß in unserer Zeit mehr und mehr Vereinigungen jener Art entstehen, sei es, daß sie aus Arbeitern allein oder aus Arbeitern und Arbeitgebern sich bilden, und man kann nur wünschen, daß sie an Zahl und an innerer Kraft zunehmen.

Obgleich Wir schon wiederholt von den Arbeitervereinen gesprochen haben, wollen Wir doch an dieser Stelle eingehender ihre Zeitgemäßheit und Berechtigung darlegen, indem wir damit das Nötige über ihre Einrichtung und die von ihnen festzuhaltenden Ziele verbinden.

Es ist die Beschränktheit der eigenen Kräfte, die den Menschen stets von selbst dazu antreibt, sich mit anderen zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zu verbinden. „Es ist besser, daß zwei zusammen seien, als daß einer allein stehe; sie haben den Vorteil ihrer Gemeinschaft. Fällt der eine, so wird er vom andern gehalten. Wehe dem Einzelnen! Wenn er fällt, so hat er niemand, der ihn aufrichtet.“<sup>1)</sup> So das Wort der hl. Schrift. Und wiederum: „Der Bruder, der vom Bruder unterstützt wird, ist gleich einer festen Stadt.“<sup>2)</sup> Wie dieser natürliche Zug zur Gemeinschaft also den Menschen zum staatlichen Zusammenleben führt, so treibt er ihn auch zu den verschiedensten Vereinigungen mit anderen Menschen. Wenngleich es keine vollkommenen Gesellschaften sind, die durch solche Vereinigungen entstehen, so sind es doch wahre Gesellschaften. Zwischen ihnen und der staatlichen Gesellschaft besteht ein mannigfaltiger Unterschied. Der Zweck des Staates umfaßt alle Einwohner, denn er geht auf die allgemeine öffentliche Wohlfahrt, deren Vorteile alle zu genießen das Recht haben; und der Staat wird eben darum als das „Gemeinwesen“ bezeichnet, weil in demselben, um mit dem hl. Thomas zu sprechen, „die Menschen sich vereinigen, um eine Gemeinschaft zu bilden.“<sup>3)</sup> Jene Gesellschaften hingegen, die sich im

<sup>1)</sup> Pred. 4, 9. 10. — <sup>2)</sup> Sprichw. 18, 19.

<sup>3)</sup> Contra impugnantes Dei cultum et religionem, c. 2.



Schoße des Staates bilden, heißen private, weil ihr nächster Zweck der private Nutzen, nämlich der Nutzen ihrer Mitglieder ist. „Eine private Gesellschaft“, sagt der hl. Thomas, „ist jene, welche ein privates Ziel verfolgt; eine solche ist z. B. vorhanden, wenn zwei oder drei sich zur Durchführung eines Handelsgeschäftes verbinden.“<sup>1)</sup> Wenngleich nun diese privaten Gesellschaften innerhalb der staatlichen Gesellschaft bestehen und gewissermaßen einen Teil von ihr bilden, so besitzt der Staat nicht schlechthin die Vollmacht, ihr Dasein zu verbieten. Sie ruhen auf der Grundlage des Naturrechtes; das Naturrecht aber kann der Staat nicht ändern, sein Beruf ist es vielmehr, dasselbe zur Anerkennung zu bringen. Verbietet ein Staat dennoch die Bildung solcher Genossenschaften, so handelt er gegen sein eigenes Prinzip, da er ja selbst, ganz ebenso wie die privaten Gesellschaften unter den Staatsangehörigen, einzig aus dem natürlichen Triebe des Menschen zu gegenseitiger Vereinigung entspringt. Allerdings ist in manchen einzelnen Fällen die staatliche Gewalt vollauf berechtigt, gegen Vereine vorzugehen; so wenn sie sich zu Zielen bekennen, die offenkundig gegen Recht und Sittlichkeit oder sonstwie gegen die öffentliche Wohlfahrt gerichtet sind. Steht dem Staate die Befugnis zu, die Bildung solcher Vereine zu hindern und bestehende aufzulösen, so liegt es ihm andererseits sehr strenge ob, jeden Eingriff in die Rechte der Untertanen zu unterlassen. Der Vorwand des nötigen Schutzes für die öffentlichen Interessen darf ihn auf keine Weise zu Schritten verleiten, die irgend eine Ungerechtigkeit einschließen. Denn staatliche Gesetze und Anordnungen besitzen inneren Anspruch auf Gehorsam nur, insofern sie der Vernunft und eben deshalb dem ewigen Gesetze Gottes entsprechen.

Wir haben hier die mannigfachen Genossenschaften, Vereine und geistlichen Orden im Auge, welche in früherer Zeit auf dem Boden der Kirche entsprossen sind, Gründungen der Kirche und der frommen Gesinnung ihrer Kinder. Wie viel Segen sie gebracht haben, davon ist die Vergangenheit bis auf unsere Tage Zeuge. Der sittliche Charakter ihres Zweckes sagt schon der bloßen Vernunft, daß sie ein natürliches und unbestreitbares Recht des Bestandes haben. Insofern sie aber religiöser Natur sind, hat ausschließlich die Kirche über sie zu verfügen. Die Regierungen besitzen keinerlei Rechte über sie und sie sind auch nicht bevollmächtigt, ihre äußere Verwaltung an sich zu ziehen; sie sind ihnen im Gegenteile den Tribut der Achtung und des Schutzes schuldig; sie haben die Pflicht für dieselben einzutreten um gegebenen Falls Unrecht von ihnen abzuwehren. Leider haben Wir indessen, namentlich in letzterer Zeit, ganz andere Dinge geschehen sehen. An vielen Orten ist die staatliche Obrigkeit gegen jene Korporationen mit ungerechten und verletzenden Maßregeln vorgegangen; sie hat die Freiheit derselben durch gehässige Gesetzesbestimmungen eingeschränkt, hat

ihnen Stellung und Rechte einer juristischen Person entzogen, hat sie schände ihres Vermögens beraubt. Auf das Vermögen besaß aber nicht bloß die Kirche unveräußerliche Rechte, sondern auch die Suster und Wohlthäter, welche ihre Beiträge für jene fromme Zwecke bestimmt hatten, und endlich diejenigen, für deren Bestes die Stiftungen geschaffen waren. Deshalb können Wir uns nicht enthalten, gegen jene ungerechten und verderblichen Veranbrungen Beschwerde zu erheben. Hierbei ist insbesondere dies ein betrübender Umstand, daß den friedlichen und allseitig nützlichen Vereinigungen katholischer Männer der Krieg erklärt wird, daß Vereinsfreiheit ein allgemeines gesetzliches Gut sei, und wo der Gebrauch dieser Freiheit religionsfeindlichen und staatsgefährlichen Verbindungen im weitesten Umfange gestattet wird.

*Katholische Arbeitervereine sind ein Schutz gegen den Terrorismus  
feindlicher Organisationen.*

Die verschiedensten Genossenschaften und Vereinigungen treten in unserer Zeit, zumal in den Arbeiterkreisen, in viel größerer Zahl auf als früher. Woher manche ihren Ursprung nehmen, wohin sie zielen, auf welchem Wege sie sich verbreiten, das ist hier nicht zu untersuchen. Aber Wir müssen auf die allgemeine, durch Tatsachen gestützte Meinung hinweisen, daß sehr viele dieser Vereine einer einheitlichen geheimen Leitung gehorchen und Einrichtungen haben, die dem Wohle der Religion und des Staates nicht entsprechen; daß sie darauf ausgehen, ein gewisses Arbeitsmonopol in ihre Hand zu bekommen und die charakterfesten Arbeiter, die den Beitritt zurückweisen, in Verlegenheit und Elend zu bringen.<sup>1)</sup> — Damit sehen sich christlich gesinnte Arbeiter vor die Wahl gestellt, entweder Mitglieder von Bänden zu werden, die ihrer Religion Gefahr bringen, oder aber ihrerseits Vereine zu gründen, um mit gemeinsamen Kräften gegen jenes schmählische System der Unterdrückung anzukämpfen. Jeder, der nicht die höchsten Güter der Menschheit aufs Spiel gesetzt sehen will, muß das letztere als höchst zeitgemäß und wünschenswert betrachten.

*Das Bestreben auf Förderung der Eintracht zwischen Arbeiter und Arbeitgeber  
ist lobenswert.*

In klarer Erkenntnis der Forderungen der Zeit beschäftigt sich eine Reihe katholischer Männer mit dem Studium der sozialen Frage, und sie verdienen das höchste Lob für die Hingebung, mit welcher sie die Mittel auffuchen und erproben, durch welche die niederen Stände nach und nach in eine bessere Lage versetzt werden können. Wir sehen sie des herrschenden Uebelstandes und der

<sup>1)</sup> Contra impugnantes Dei cultum et religionem, c. 2.

<sup>1)</sup> Dies gilt von allen Gewerkschaften, welche auf dem Rechtsstandpunkte stehend durch ihre machtvolle Organisation die soziale Frage lösen zu können glauben.

materiellen Stellung der Familien und der Einzelnen sich annehmen. Sie arbeiten dahin, daß in der gegenseitigen Verbindlichkeit zwischen Lohnherrn und Arbeiter Billigkeit und Gerechtigkeit zur Geltung komme. Sie suchen in anerkennenswerter Weise bei beiden Teilen das Gefühl der Pflicht und den Gehorsam gegen die Vorschriften des heiligen Evangeliums zu kräftigen: diese göttlichen Vorschriften sind es ja, welche der Genußsucht und der Unmäßigkeit mit Macht Grenzen ziehen und bei aller Ungleichheit der gesellschaftlichen Stände eine friedliche Wechselbeziehung zwischen denselben aufrecht halten. Treffliche Männer vereinigen sich zu Versammlungen, um das Vorgehen zu gunsten der Arbeiter zu beraten und die sich ergebenden schwierigen Fragen des wirtschaftlichen Lebens einer Lösung näher zu bringen. Anderwärts ist das löbliche Bestreben wach geworden, Handwerker und Arbeiter in Vereinen zu organisieren und sie mit Rat und Tat zu dem Zwecke zu unterstützen, daß ihnen eine dauernde und anständige Arbeit gesichert sei.<sup>1)</sup> Die Bischöfe aber eifern diese ganze Tätigkeit an und bieten ihr einen Rückhalt mit ihrer Autorität.<sup>2)</sup> Im Namen der Bischöfe beteiligen sich tüchtige Mitglieder des Welt- und Ordensklerus an der Leitung der Vereine nach ihrer religiösen Seite. Es fehlt auch nicht an reichen Katholiken, die sich mit Großmut zu Gönnern und Genossen des arbeitenden Standes machen, und die für die Errichtung und Ausbreitung von Vereinen ansehnliche Geldmittel auswerfen; sie garantieren damit dem Arbeiter, welcher teilnimmt, einen regelmäßigen und ausreichenden Unterhalt, ja versehen ihn in die Möglichkeit, für das Alter sich ein kleines Kapital zurückzulegen, das ihn der Sorgen enthebt. Es braucht nicht gesagt zu werden, welchen Nutzen bisher schon diese vielfache und eifrige Tätigkeit geschaffen hat.

Wir nähren im Hinblick darauf die besten Hoffnungen für die Zukunft, wenn anders diese Vereine sich an Zahl vermehren, und wenn sie weise organisiert werden. Der Staat sollte ihnen seine schützende Hand leihen, aber in ihre inneren Angelegenheiten nicht eingreifen; fremdartige Eingriffe gereichen sehr leicht einem Leben, das von innen, vom eigenen Prinzip ausgehen muß, zur Zerstörung.

*Die Arbeitervereine müssen die Förderung der leiblichen und geistigen Lage der Arbeiter pflegen.*

Umsticht und Weisheit sind unerläßlich zur Erhaltung der notwendigen inneren Einheit und Harmonie.<sup>3)</sup> Wenn also das Vereinsrecht ein Recht der Staatsbürger ist, wie es tatsächlich der Fall, so müssen auch jene Vereine unbehindert ihre Statuten und Einrichtungen dem Zwecke entsprechend gestalten

<sup>1)</sup> Hier wird also schon als Aufgabe der kath. Arbeitervereine die Einwirkung auf das Arbeitsverhältnis betont.

<sup>2)</sup> Dies haben die preussischen Bischöfe getan, besonders durch ihr Pastoral vom Jahre 1900.

<sup>3)</sup> Im folgenden wird die innere Einrichtung der kath. Arbeitervereine besprochen.

dürfen. Es ist unmöglich, die Einrichtungen der gedachten Vereine in einer für alle geltenden Form vorzuzeichnen; dazu hängen sie zu sehr vom Volkscharakter von den Erfahrungen, von der Ausdehnung des Handels, von der Art und Einträglichkeit der verschiedenen Arbeiten, endlich von manchen anderen Umständen ab, die in Erwägung zu ziehen sind. Vor allem kommt es darauf an, bei Gründung und Leitung dieser Vereine ihren Zweck im Auge zu behalten und denselben die Statuten und alle Tätigkeit dienstbar zu machen; Zweck aber ist die Hebung und Förderung der leiblichen und geistigen Lage der Arbeiter.

*Die Arbeitervereine müssen religiöse Vereine sein.*

Das religiöse Element muß dem Verein zu einer Grundlage seiner Einrichtungen werden. Die Religiosität der Mitglieder soll das wichtigste Ziel sein, und darum muß der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen. Andernfalls würde der Verein in Balde sein ursprüngliches Gepräge einbüßen; er würde auf gleiche Linie mit jenen Bünden kommen, welche die Religion aus ihren Kreisen ausschließen. Was nützt es aber dem Arbeiter, für seine irdische Wohlfahrt noch so viel Vorteil vom Verein zu gewinnen, wenn aus Mangel an geistiger Nahrung seine Seele in Gefahr kommt? „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?“<sup>1)</sup> Christus der Herr hat ein unterscheidendes Merkmal zwischen Heiden und Christen in den Worten aufgestellt: „Diesem allem gehen die Heiden nach . . . Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und dieses alles wird euch hinzugegeben werden.“<sup>2)</sup> Indem alle jene Vereine das Reich Gottes zum letzten Zielpunkt nehmen, sollen sie darauf bedacht sein, den religiösen Unterricht der Arbeiter zu befördern. Die Unwissenheit in Glaubenssachen, die wachsende Unkenntnis der Pflichten gegen Gott und den Nächsten soll durch geeignete Unterweisungen bekämpft werden. Man Sorge für gründliche Aufklärung über die Irrtümer der Zeit und über die Trugschlüsse der Glaubensfeinde, für Belehrung und Warnung gegen die Lockmittel der Verführung. Man erwecke bei den Mitgliedern Hochschätzung der Frömmigkeit und des Gottesdienstes; insbesondere halte man sie zur religiösen Feier der Sonn- und Festtage an. Man lehre den Arbeiter die Kirche Gottes als allgemeine Mutter verehren und lieben, ihre Gebote befolgen und die göttlichen Gnadenmittel ihrer Sakramente, welche die Seele reinigen und zur Heiligkeit führen, öfters empfangen.

*Die Arbeitervereine haben als wichtiges Ziel, die beruflichen Rechte und Pflichten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu ordnen.*

Hat der Verein in dieser Weise die Religion zum Fundament genommen, so ist damit schon die Richtung gegeben für die Festsetzung des gegenseitigen

<sup>1)</sup> Matth. 16, 26. -- <sup>2)</sup> Matth. 6, 32, 33.

Verhältnisses der Vereinsgenossen, und die Folge ist ein einträchtiges Zusammenleben und das Gedeihen der Sache. Dem Zwecke entsprechend sind die Aemter in einer Weise zu verteilen, daß nicht ein zu großer Abstand der Personen die Eintracht gefährde. Auch soll man streben, alle Klagen wegen Beeinträchtigung von Mitgliedern abzuschneiden durch klare und einsichtige Vorzeichnung des Geschäftskreises. Die gemeinsame Kasse werde gewissenhaft verwaltet. Die dem einzelnen zu gewährende Hilfe bestimme man nach dem wahren Bedürfnisse. Als wichtiges Ziel gelte stets der Einklang zwischen Arbeitern und Lohnherren in Bezug auf Rechte und Pflichten. Zur Erledigung gegenseitiger Beschwerden zwischen beiden Parteien sollten Ausschüsse aus unbescholtenen und erfahrenen Männern gebildet werden mit entscheidender Geltung ihres Schiedspruches<sup>1)</sup>; es wäre sehr wünschenswert, daß diese Schiedsgerichte Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter in ihrem Schoße hätten, und daß kraft der Statuten die Mitglieder der Arbeitervereine gehalten wären, sich an dieselben zu wenden.

*Diese Arbeitervereine sollen allen Berufsbedürfnissen ihrer Mitglieder gerecht werden durch Wohlfahrtseinrichtungen.*

Ein Hauptbemühen hat ferner dahin zu gehen, daß es den Mitgliedern nie an Arbeit fehle, und daß eine gemeinsame Kasse vorhanden sei, aus welcher den einzelnen die Unterstützungen zufließen bei Arbeitsstockungen<sup>2)</sup>, in Krankheit<sup>3)</sup>, im Alter und bei Unglücksfällen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 29.

<sup>2)</sup> Also auch die Arbeitslosenunterstützung ist Aufgabe des kath. Arbeitervereins.

<sup>3)</sup> Diese letzteren drei Aufgaben hat bei uns der Staat übernommen, so daß für den Arbeiterverein höchstens Zuschußkassen in Betracht kämen.

<sup>4)</sup> Im Anschluß an diese Worte der Enzyklika sei erinnert an das Pastorale der preussischen Bischöfe vom 24. August 1900, in welchem es unter anderm heißt:

„In der Entwicklung der katholischen Arbeitervereine hat sich wie überall in der arbeitenden Klasse das Bedürfnis zur Bildung von Fachabteilungen geltend gemacht. In ihnen schließen sich die Arbeiter desselben Berufs zusammen, um ihre besonderen Interessen zu schützen und zu verfolgen. Sie wollen durch geeignete Veranstaltungen die Fachbildung fördern und die ihnen gemeinsamen fachberuflichen Angelegenheiten beraten. Sie stellen daher innerhalb des Vereins eine gewerkschaftliche Genossenschaft dar, unter deren besonderen Bestrebungen indes die gemeinsamen Vereinsinteressen nicht leiden müssen und die deshalb ihre Zugehörigkeit zu dem Vereine durchaus nicht aufzugeben brauchen.“

Wir billigen diesen Zug der heutigen Arbeiterbewegung vollständig und halten diese Bestrebungen für ganz gerechtfertigt und den Interessen des Arbeiterstandes entsprechend. Mögen diese Genossenschaften überall sich bilden, wo die Verhältnisse es als zweckmäßig erscheinen lassen, und mögen sie von Euch ehrwürdige Mitbrüder, eifrig unterstützt werden. Kann es doch nur wünschenswert

*Aus diesen Bestrebungen der Arbeitervereine werden sehr wohlthätige Wirkungen entstehen.*

Wobey derlei Bestimmungen befolgt werden, wird gewiß manches zur Hebung der Mißstände, wenigstens der drückendsten, erreicht sein, und ohne Zweifel werden die katholischen Arbeitervereine einen kräftigen Hebel zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt abgeben können. Die Vergangenheit gestattet in mancher Hinsicht auch auf unserem Gebiete einen Blick in die Zukunft. Es wiederholen sich die gleichen Erscheinungen bei allem Wechsel der Zeiten und der Völker oft mit wunderbarer Nohlsichtigkeit, weil der Weltlauf der Vorsehung Gottes untergeordnet ist, welche nach ewigem Plane alle Dinge ihrem höchsten Zwecke anbequem und dienlich macht. Bekannt ist, daß dem Christentum in den ersten Jahrhunderten der Vorwurf entgegengehalten wurde, seine Anhänger seien meist nur arme Leute, die von Händearbeit lebten. Indessen diese Armen, diese Verachteten errangen allmählich die Gunst der Reichen und Mächtigen. Sie boten der Welt ein Schauspiel der Arbeitsamkeit, der Friedfertigkeit, aller Rechtschaffenheit und zumal der brüderlichen Liebe. Gegenüber diesem beredten Zeugnisse ihres Wandels schwand die Borarkeit, verstummten die gehässigen Anklagen, und der heidnische Unglaube mußte sich vor dem aufstrahlenden Lichte der christlichen Wahrheit nach und nach zurückziehen.

An der Gegenwart ist die Arbeiterfrage Gegenstand vielfachen Streites. Daß dieser Streit eine friedliche und gesesmäßige Lösung finde, liegt im höchsten Interesse des Staates. Die Frage wird aber durch die christlich gesinnten Arbeiter einer richtigen Lösung näher geführt werden, wenn diese in gut organisierten Vereinen und unter weiser Führung denselben Weg einschlagen, welchen die Christen im Altertume der übermächtigen heidnischen Welt gegenüber zu ihrem eigenen Heil und dem der Gesellschaft eingehalten haben. Denn so stark

sein, wenn diese Fachabteilungen innerhalb der Vereine sich kräftig entwickeln, um ein starkes Gegengewicht gegen jene gewerkschaftlichen Vereine zu bilden, die unter antichristlicher Leitung stehen, und um die Arbeiterbewegung durch das Gewicht gesunder Prinzipien vor einem Hinabgleiten auf vorhängnisvolle Bahnen zu bewahren. Wir bitten daher die Leiter der Arbeitervereine, auf diese wichtige Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und tüchtige Vereinsmitglieder für die Leitung dieser Fachabteilungen auszuwählen. Freilich erwachsen dadurch den Vereinsleitern neue Mühen und neue Verantwortlichkeit; aber sie werden die Vereine dadurch vor großen Gefahren schützen und ihre soziale Bedeutung und Wirksamkeit wesentlich heben und kräftigen. Diese Fachabteilungen in den Arbeitervereinen werden in ihrer allgemeinen Verbreitung zugleich den Beweis liefern, daß es keiner religiös-neutralen Menschöpfungen bedarf, um die materiellen Interessen der christlichen Arbeiterschaft zu vertheidigen und zu fördern, sondern daß die katholischen Arbeitervereine befähigt und stark genug sind, neben der geistigen Wohlfahrt auch die materiellen Lebensinteressen ihrer Mitglieder zu vertreten.

auch die Macht des Vorurtheils und der Leidenschaft ist, so wird dennoch überall, wo nicht ein verderbter Wille das Gefühl für Recht und Arbeit abgestumpft hat, die öffentliche Gunst sich Männern zuwenden, welche Fleiß, Mäßigkeit und Zucht auf ihre Fahne geschrieben haben; man wird für Arbeiter Partei ergreifen, welchen Billigkeit und Recht über den Gewinn und ernste Pflichttreue über alle anderen Rücksichten geht.

Die Verbreitung dieser Arbeitervereine würde auch denjenigen Arbeitern zu gute kommen und ihre Rückkehr zu besserer Gesinnung erleichtern, welche Glaube oder Sittlichkeit darangegeben haben. Auch sie erkennen oft genug, daß falsche Hoffnung und trügerischer Schein sie täuschte; sie fühlen es, wie hart sie von geldgierigen Herren behandelt, und daß sie nur nach der Höhe des Gewinnes, den sie ihnen bringen, bewertet werden. Es ist ihnen nicht verborgen, daß in den Vereinen, denen sie sich angeschlossen haben, an Stelle gegenseitiger Achtung und Liebe innere Zwietracht herrscht, die ja immer im Gefolge der gewissenlosen und glaubenslosen Armut auftritt. Wie gar viele dieser Unglücklichen, die körperlich gebrochen und geistig entmutigt sind, möchten solch erniedrigender Knechtschaft enttrinnen; sie wagen es aber nicht, sei es, daß sie die Scham oder die Furcht vor Armut zurückhält. Diesen allen nun könnten die katolischen Arbeitervereine große Hilfe bringen, wenn sie nämlich die Schwankenden zur Erleichterung ihrer schwierigen Lage in ihre Gemeinschaft einladen und den Zurückkehrenden Schutz und brüderliche Teilnahme erweisen würden.

#### *Schlussermahnung.*

Im Vorstehenden haben Wir Euch gezeigt, Ehrwürdige Brüder, wer zur Mitwirkung bei der Lösung der wichtigen sozialen Frage berufen ist und wie die Mitwirkung sich zu gestalten hat. — Möge jeder Berufene Hand anlegen und ohne Verzug, damit die Heilung des bereits gewaltig angewachsenen Uebels nicht durch Säumnis noch schwieriger werde. Die Staatsregierungen mögen durch Gesetze und Verordnungen vorgehen, die Arbeiter, um deren Loos es sich handelt, mögen auf gesetzliche Weise ihre Interessen vertreten; und da die Religion, wie Wir zu Anfang gesagt haben, allein zu einer vollkommenen inneren Abhilfe der Mißstände befähigt ist, so möge sich die Ueberzeugung immer mehr verbreiten, daß es vor allem auf Wiederbelebung christlicher Gesinnung und Sitte ankommt, ohne welche alle noch so weisen vielversprechenden Maßnahmen wahres Heil zu schaffen unvermögend bleiben. Was aber die Kirche angeht, so wird diese keinen Augenblick ihre allseitige Hilfe vernichten lassen. Ihre Tätigkeit wird um so wirksamer sein, je größere Freiheit der Bewegung ihr gelassen wird. Mögen dies namentlich diejenigen vor Augen haben, in deren Hände das Heil der Staaten gelegt ist.

Mögen alle Glieder der Geistlichkeit ihre volle Kraft und allen Eifer der großen Aufgabe widmen, unter Eurer Führung und nach Euren Beispiele, Ehrwürdige Brüder, unermüdt die Grundsätze des heiligen Evangeliums allen Ständen vorhalten und einschärfen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln an der Wohlfahrt des Volkes arbeiten, vor allem aber die Liebe, aller Tugenden Herrin und Königin, in sich bewahren und in den anderen, Hohen wie Niederen, aufzuehen. Das Heil ist ja insbesondere von der vollen Betätigung der Liebe zu erwarten, jener christlichen Liebe nämlich, die der kurz gefaßte Inbegriff der evangelischen Gebote, die, immer bereit, sich selbst für des Nächsten Heil zu opfern, das heilkräftigste Gegengift gegen den Hochmut und Egoismus der Welt ist, und deren göttliches Bild und Walten der Apostel Paulus mit den Worten gezeichnet hat: „Die Liebe ist geduldig, sie ist gütig; sie sucht nicht das Ihrige; sie duldet alles, sie trägt alles.“<sup>1)</sup>

Als Unterpfand des göttlichen Segens und Erweis Unseres Wohlwollens spenden Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, Eurem Nexus und Volke in Liebe den apostolischen Segen im Herrn.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 15. Mai 1891, im vierzehnten Jahre Unseres Pontifikates.

**Leo PP. XIII.**

<sup>1)</sup> 1 Kor. 13. 4--7.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkung . . . . .	3
<b>I. Definition der sozialen Frage.</b>	
Ursache und Weisen der sozialen Frage . . . . .	5
Vorbereitende Umstände für die Entwicklung der sozialen Frage . . . . .	5
Wichtigkeit der sozialen Frage . . . . .	5
Befähigung der Kirche . . . . .	6
Schwierigkeit bei der Lösung der sozialen Frage . . . . .	6
<b>II. Widerlegung der sozialistischen Zurechnung.</b>	
Nicht das Privateigentum, sondern der Mißbrauch desselben ist abzuschaffen . . . . .	7
Die sozialistische Zurechnung schädigt den Arbeiter . . . . .	7
Die sozialistische Zurechnung ist gänzlich ungerecht . . . . .	7
Beweis aus der menschlichen Natur . . . . .	8
Das Recht auf Privateigentum ist ein Naturrecht des Menschen . . . . .	8
Das Besitzrecht des Menschen ist älter als der Staat . . . . .	9
Das Privateigentum ist eine Frucht der Arbeit . . . . .	9
Das Privateigentum ist notwendig für die Familie . . . . .	10
Die Rechte der Familie sind älter als der Staat . . . . .	11
Der Staat darf nur in der äußersten Not in die Familie eingreifen . . . . .	11
<b>III. Die richtigen Mittel zur Lösung der sozialen Frage.</b>	
<b>A. Mitwirkung der Kirche.</b>	
Ohne Religion und Kirche ist die Lösung unmöglich . . . . .	13
Worin nach der Lehre der Kirche die wahre Gleichheit der Menschen besteht . . . . .	13
Die Kirche lehrt, daß Arbeit und Not stets auf Erden sein werden . . . . .	14
Die Kirche lehrt, daß nicht Klassengegenwart, sondern Klasseneinigkeit die Menschheit rettet . . . . .	14
Die Kirche lehrt, daß Arbeiter und Arbeitgeber gegenseitige Rechte und Pflichten haben . . . . .	14
Die Kirche lehrt, das irdische Leben zu betrachten in Hinsicht auf das ewige Leben . . . . .	16
Die Kirche wendet die sozialen Heilmittel an . . . . .	19
Die Kirche entfaltet selbst eine wohlthätige praktische Wirksamkeit . . . . .	20
<b>B. Mitwirkung des Staates . . . . .</b>	
Der Staat hat für alle gleichmäßig zu sorgen . . . . .	22
Der Staat ist verpflichtet die berechtigten Forderungen der Arbeiter zu unterstützen . . . . .	23
Der Staat soll überhaupt das Gemeinwohl fördern . . . . .	23
Der Staat hat bei Mißständen, die den unvernünftigen Arbeitern drohen, zu helfen . . . . .	24
Der Staat soll besonders das Privateigentum beschützen . . . . .	25
Der Staat soll durch Gesetze die Streiks zu verhüten suchen . . . . .	25
Der Staat soll das geistige Wohl der Arbeiter fördern . . . . .	26
Der Staat soll die Sonntagsruhe schützen . . . . .	26
Der Staat soll die maßlose Ausbeutung der Arbeiter hindern . . . . .	27
Der Staat soll Frauen und Kinder vor Ausbeutung in der Arbeit schützen . . . . .	27
Der Staat hat für eine Regelung der Lohnfrage im christlichen Sinne einzutreten . . . . .	28
Aus dieser christlichen Fürsorge des Staates entstehen wohlthätige Wirkungen . . . . .	29
<b>C. Mitwirkung der Arbeiter und der Arbeitgeber.</b>	
Katholische Arbeitervereine sind berechtigt und notwendig . . . . .	31
Katholische Arbeitervereine sind ein Schutz gegen den Terrorismus feindlicher Organisationen . . . . .	33
Das Bestreben auf Förderung der Eintracht zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ist lobenswert . . . . .	33
Die Arbeitervereine müssen die Förderung der leiblichen und geistigen Lage der Arbeiter pflegen . . . . .	34
Die Arbeitervereine müssen religiöse Vereine sein . . . . .	35
Die Arbeitervereine haben als wichtiges Ziel, die beruflichen Rechte und Pflichten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu ordnen . . . . .	35
Diese Arbeitervereine sollen allen Bedürfnissen ihrer Mitglieder gerecht werden durch Wohlfahrtsanstalten . . . . .	36
Aus diesen Bestrebungen der Arbeitervereine werden sehr wohlthätige Wirkungen entstehen . . . . .	37
Schlussbemerkung . . . . .	38